

Bundesblatt

98. Jahrgang.

Bern, den 26. September 1946.

Band III.

Erscheint in der Regel alle 14 Tage. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.

5104**XXXIII. Bericht**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die gemäss Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 erlassenen wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Ausland.

(Vom 18. September 1946.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen nachstehend von den weitem Massnahmen Kenntnis zu geben, die wir auf Grund des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, in der Fassung vom 22. Juni 1939, getroffen haben.

I. Einfuhrbeschränkungen.

Durch Bundesratsbeschluss Nr. 58 vom 21. Juni 1946 über die Beschränkung der Einfuhr (Einfuhr von Hülsenfrüchten) ist mit Wirkung ab 1. Juli 1946 der Vollmachten-Bundesratsbeschluss vom 4. September 1942 über die Zentralisation der Einfuhr von Hülsenfrüchten sowie deren Mahlprodukten zu Speisezwecken aufgehoben worden. Gleichzeitig sind die Bestimmungen des Vollmachten-Bundesratsbeschlusses vom 15. November 1940 über die Getreide- und Futtermittelversorgung ausser Kraft gesetzt worden, soweit sie sich auf Bohnen, Erbsen und andere Hülsenfrüchte zu Futterzwecken beziehen.

Hinsichtlich der Einfuhr von Bohnen, Erbsen und andern Hülsenfrüchten (inklusive Linsen) der Zolltarifnummern 8, 9 und 10 ist wieder die Regelung in Kraft gesetzt worden, die vor dem Erlass der erwähnten kriegsbedingten Massnahmen Geltung hatte. Es handelt sich also hier nicht um eine neue Einfuhrbeschränkung; vielmehr sind nur die bezüglichen Bestimmungen aus dem durch die erwähnten kriegsbedingten Vorschriften teilweise ausser Kraft gesetzten Bundesratsbeschluss Nr. 21 vom 12. Juni 1933 über die Beschränkung der Einfuhr wieder in Kraft gesetzt worden, die seinerzeit gestützt auf



den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 über die Beschränkung der Einfuhr ergangen sind.

Ausländische Bohnen, Erbsen und andere Hülsenfrüchte der Zolltarifnummern 8, 9 und 10 können also von den Importfirmen im Rahmen der zur Einfuhr zur Verfügung stehenden Mengen und Provenienzen wieder der Schweizerischen Genossenschaft für Getreide und Futtermittel (G. G. F.) zum Import angemeldet werden.

II. Massnahmen zum Schutze der nationalen Produktion.

Schuhindustrie.

Das Bestehen des Bundesratsbeschlusses über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Betrieben der Schuhindustrie hat sich auch im vergangenen Zeitabschnitt gerechtfertigt. Es war damit möglich, einer Anzahl ausgesprochener Konjunkturgründungen insbesondere ausländischer Interessenten zu begegnen und den Ausdehnungsdrang einzelner bestehender Unternehmen in erträglichen Grenzen zu halten.

Die Beteiligten sind nun daran, auf dem Wege der Selbsthilfe die Grundlagen für eine Regelung der Verhältnisse in der Schuhindustrie zu schaffen.

III. Zahlungsverkehr.

1. Belgien und Luxemburg.

Das Protokoll vom 25. Juli 1945 betreffend den Warenaustausch zwischen der Schweiz und der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion bestimmt in seinem Art. 4, dass eine gemischte Kommission die praktische Durchführung der Vereinbarung sichert. Diese aus schweizerischen, belgischen und luxemburgischen Delegierten bestehende Kommission hat zum ersten Mal anfangs März dieses Jahres in Luxemburg getagt. Die Besprechungen führten am 14. März 1946 zur Unterzeichnung von Abmachungen, über die im wesentlichen folgendes zu berichten ist:

Vom Juli 1945 bis März 1946 hat sich der Warenverkehr zwischen der Wirtschaftsunion und der Schweiz derart entwickelt, dass das Programm der gegenseitigen Lieferungen stark überschritten wurde. Es mussten daher neue bedeutend höhere Ein- und Ausfuhrkontingente festgesetzt werden; sie gelten für 6 Monate, d. h. vom 15. März bis 15. September 1946. Es gelang der schweizerischen Delegation u. a. die Lieferung einer beträchtlichen Menge Eisen und Eisenhalfzeug sowie Kohlen aus Belgien/Luxemburg zu erwirken.

Seit September 1945 überschritt die Einfuhr aus Belgien/Luxemburg die schweizerische Ausfuhr nach der Wirtschaftsunion. Diese hat daher den ihr gewährten, in unserem XXXI. und XXXII. Bericht erwähnten Währungskredit von 50 Millionen Schweizer Franken nicht in Anspruch genommen. Infolgedessen wurde am 14. März 1946 vereinbart, die Vorschussgrenze auf beiden Seiten auf 20 Millionen Franken herabzusetzen.

Im weitem führten die Besprechungen in Luxemburg dazu, dem Finanzkonto, das bis dahin mangels hinreichender Mittel nicht funktionieren konnte, eine Speisung zu sichern. Die belgische Nationalbank nahm aus dem Überschuss des Warenkontos einen sofortigen Übertrag von 2 Millionen Franken auf das Finanzkonto vor. Seither sind weitere Überträge erfolgt.

Das Zahlungsabkommen vom 25. Juli 1945 enthielt keine Bestimmungen über den allgemeinen Reiseverkehr. Nur die Zahlungen für Geschäftsreisen, Schul- und Studienaufenthalte, Kuraufenthalte sowie Unterhalts- und Unterstützungszahlungen konnten über das kommerzielle Konto beglichen werden. Am 14. März 1946 wurde vereinbart, dass auch die Kosten des allgemeinen Reiseverkehrs von belgisch/luxemburgischer Seite als kommerzielle Zahlungen anerkannt werden. Die Wirtschaftsunion stellt Personen, die in Belgien/Luxemburg niedergelassen sind, die nötigen Devisen für Ferienaufenthalte in der Schweiz zur Verfügung. Dies erforderte eine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen (Art. 2, lit. *m*) des Bundesratsbeschlusses vom 27. Juli 1945 über den Zahlungsverkehr mit Belgien/Luxemburg.

2. Bulgarien.

Vertragliche Grundlage unseres Handelsverkehrs mit Bulgarien bildet immer noch das Clearingabkommen vom 22. November 1941. Da der Clearingverkehr nicht mehr funktioniert, werden Kompensationsgeschäfte durchgeführt, wobei die schweizerische Ausfuhr zur Einfuhr aus Bulgarien im Wertverhältnis 1:2 steht. Dadurch wird es möglich, einen Teil des Gegenwertes der bulgarischen Lieferungen für die Abtragung der alten Clearingschuld zu verwenden und einen gleichen Teil der Bulgarischen Nationalbank zur Verfügung zu stellen. Bis zur Aufnahme von Wirtschaftsverhandlungen, die den Abschluss eines neuen Abkommens zum Gegenstand haben werden, soll das Kompensationssystem und die dabei zur Anwendung kommende Schlüsselung beibehalten werden. Ein grösseres, kürzlich abgeschlossenes Tabakgeschäft wird es Bulgarien ermöglichen, eine Reihe dringend benötigter Artikel in der Schweiz zu beziehen.

3. Dänemark.

In der Berichtsperiode haben in Bern Verhandlungen mit einer dänischen Delegation über den Abschluss eines neuen Warenaustauschabkommens stattgefunden. In einem Protokoll vom 17. April 1946 wurde der gegenseitige Warenverkehr für 8 Monate festgelegt. Das Abkommen, das sich wertmässig ungefähr im Rahmen desjenigen vom 3. November 1945 bewegt, umfasst, was die Einfuhrseite anbelangt, zur Hauptsache für die Landesversorgung wichtige Agrarerzeugnisse, währenddem für die Ausfuhr, abgesehen von einer Ausweitung der Kontingente für pharmazeutische Produkte und Maschinen, die traditionellen Exportgüter vorgesehen sind.

Ferner wurde vereinbart, das Abkommen vom 17. April 1946 durch den Abschluss einer Zusatzvereinbarung zu ergänzen. Bei diesem Anlass soll auch

ein Abkommen über verschiedene hängige Fragen auf dem Gebiete des Finanzverkehrs, die während den Verhandlungen in diesem Frühjahr offen gelassen wurden, getroffen werden.

Die Bestimmungen über den Zahlungsverkehr haben insofern eine Änderung erfahren, als die schweizerische und die dänische Regierung übereingekommen sind, in Zukunft auch Gewinne aus Handelsgeschäften (wobei in erster Linie an Transithandelsgewinne gedacht ist), sowie sonstige Verpflichtungen im gegenseitigen Einverständnis zwischen der Dänischen Nationalbank und der Schweizerischen Verrechnungsstelle zur Überweisung über den dänisch-schweizerischen Clearing zuzulassen.

4. Deutschland.

Die allgemeine Situation im Verkehr mit diesem Lande ist im wesentlichen gleich geblieben wie in der frühern Berichtsperiode (vgl. XXXII. Bericht). Durch weitere Verhandlungen mit den französischen Besetzungsbehörden gelang es immerhin, die bestehende Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs mit der süddeutschen Grenzzone in einigen Punkten zu verbessern und zu ergänzen. So stellt sich nun die in der Schweiz auszahlbare Lohnquote für in der schweizerischen Grenzzone arbeitende Grenzgänger schweizerischer Nationalität auf $66\frac{2}{3}\%$ und für solche deutscher Nationalität auf $33\frac{1}{3}\%$; damit ist transfermässig der frühere Zustand wieder hergestellt. Ferner werden nunmehr auch wieder die laufenden Pensionen und Renten, die von Betrieben in der deutschen Grenzzone an Grenzgänger und Angehörige von solchen geschuldet werden, überwiesen. Überdies konnte das Problem der beidseitigen Zahlungen in Verbindung mit den Grenzkraftwerken am Rhein einer teilweisen Lösung zugeführt werden. Der Transfer der Zinsen der Obligationenanleihen sowie der Dividenden der betreffenden Elektrizitätsunternehmungen sowie auch die Überweisung von Regiespesen, deren Vergütung schweizerische Firmen von ihren süddeutschen Betriebsstätten zu fordern haben, stossen leider bei den Besetzungsbehörden nach wie vor auf Ablehnung.

Einer offiziellen Fühlungnahme mit den sowjetrussischen Besetzungsbehörden in Berlin, durch welche die Voraussetzungen für einen beschränkten Handelsverkehr geschaffen werden konnten, werden demnächst Besprechungen mit den massgebenden Stellen in der englischen sowie in der amerikanischen Besetzungszone folgen.

5. Finnland.

In der Berichtsperiode haben in Bern mit einer finnischen Delegation Wirtschaftsverhandlungen stattgefunden, die am 11. Juni 1946 mit der Unterzeichnung von neuen Vereinbarungen über den Waren- und Zahlungsverkehr für die Zeit vom 1. Juni 1946 bis 31. Mai 1947 abgeschlossen worden sind.

Durch ein Protokoll wurde der gegenseitige Warenverkehr für die Dauer eines weitem Jahres geregelt, nachdem dieser Verkehr in letzter Zeit auf gelegentliche Geschäfte, die sich zum Teil auf Kompensationsbasis abwickelten,

beschränkt blieb. Im Vergleich zu den früheren Vertragsperioden sind in der Zusammensetzung des finnisch-schweizerischen Warenaustausches keine wesentlichen Änderungen vorgesehen. Hingegen wurde durch die neue Vereinbarung gegenüber den letzten Jahren eine Ausweitung des gegenseitigen Warenverkehrs in Aussicht genommen.

Ferner wurden einige Bestimmungen des noch in Kraft stehenden Abkommens vom 28. September 1940 über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen Finnland und der Schweiz modifiziert. Die Abänderungen sind jedoch mehr technischer Natur. Auf finnischen Wunsch hin wurde vom bisher im Clearingverkehr mit Finnland angewandten Zweikontensystem abgewichen und zum Einkontensystem übergegangen. Der Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Finnland wird sich somit in Zukunft ausschliesslich über ein auf Schweizer Franken lautendes und für Rechnung der Suomen Pankki bei der Schweizerischen Nationalbank in Zürich geführtes Konto, genannt «compte de compensation», abwickeln, was für beide Teile in der Abwicklung des gegenseitigen Zahlungsverkehrs eine Erleichterung mit sich bringen wird. Eine weitere Erleichterung sieht das neue Abkommen vor in Form einer grösseren Vorleistung, indem die bisher zugelassene Clearingüberziehung bis zu Fr. 500 000 entsprechend dem in Aussicht genommenen gesteigerten gegenseitigen Warenaustausch auf 3 Millionen Franken erhöht wird. Die Freigabe dieser Überziehungsmöglichkeit erfolgt jedoch nur ratenweise und nach Massgabe der Realisierung der Einfuhr finnischer Waren.

6. Frankreich.

Am 1. August 1946 wurde in Paris ein französisch-schweizerisches Handelsabkommen unterzeichnet, das die Vereinbarung vom 16. November 1945 ersetzt, die ursprünglich auf 6 Monate abgeschlossen und dann vorerst bis zum 15. Juli und schliesslich bis zum 31. Juli 1946 verlängert worden ist. Das neue Abkommen, das für ein Jahr gilt, ist mit dem Tage seiner Unterzeichnung in Kraft getreten.

Frankreich liefert der Schweiz monatlich ein Kontingent von 26 000 Tonnen Kohle, gegenüber 42 000 Tonnen unter der Herrschaft des früheren Abkommens, was im Jahr 320 000 Tonnen ausmacht. Im weitern verpflichtet sich Frankreich, uns 80 000 Tonnen Kohle im Austausch gegen elektrische Energie und Grubenholz zur Verfügung zu stellen. Die quantitative Reduktion der Kohlenlieferungen wird teilweise durch eine durchschnittliche Verbesserung der Qualität wettgemacht. Auch ist der durchschnittliche Preis für die Kohle herabgesetzt worden.

Neben gewissen Rohstoffen und Halbfabrikaten erhält die Schweiz Kontingente für die Einfuhr von Pferden, Feld- und Gemüsesämereien, Heu, Stroh, Phosphaten, Superphosphaten, Thomasschlacken usw. Das Kontingent für die Einfuhr von Eisen, welches im Vergleich zu demjenigen des früheren Abkommens eine Herabsetzung erfahren hat, beträgt noch 1500 Tonnen monatlich. — Mit Rücksicht auf die grossen Mengen Wein, die sich in der Schweiz

befinden, ist das Kontingent für französische Weine reduziert worden. — Im übrigen sieht das Abkommen noch die Einfuhr einer Reihe von traditionellen französischen Exportgütern vor, wie Motorräder und Fahrräder, Automobile, Glas und Glaswaren, Parfumeriewaren, Chemikalien, Textilien (Garne, Gewebe und Konfektionswaren), Instrumente und Apparate usw.

Für die Ausfuhr nach Frankreich ist es der Schweiz im grossen und ganzen gelungen, die Kontingente für die gewohnten industriellen Exportprodukte (Gewebe, Stickereien, Strohgeflechte, Schuhe, Uhren, Zähler, Fittings, Décolletage-Artikel, Präzisionsinstrumente usw.) im bisherigen Umfang zu vereinbaren. Auch konnten für gewisse Waren Kontingente festgesetzt werden, die erlauben werden, alte Beziehungen wieder aufzunehmen. Andererseits hat die Schweiz Frankreich wiederum Kontingente für die Ausfuhr von Maschinen für den Wiederaufbau eingeräumt (landwirtschaftliche Maschinen, Traktoren, Turbinen, Dieselmotoren, Werkzeugmaschinen, Elektromaterial usw.). Da jedoch die im früheren Abkommen festgesetzten Kontingente, die Jahreskontingente darstellten, sehr hoch waren, mussten sie in Anbetracht der heute üblichen Lieferfristen eine Herabsetzung erfahren. — Für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Produkten erhält die Schweiz Kontingente für Früchte und verschiedene Obstprodukte, sowie für Käse und für Fische. Ferner wird sie Vieh, Kartoffeln usw. nach Frankreich ausführen.

Durch das Abkommen vom 1. August werden insbesondere auch die Bestimmungen des Abkommens vom 16. November 1945 über den Austausch von französischem Laubholz gegen schweizerisches Nadelholz verlängert. Die Möglichkeiten eines weitem Holzaustausches sollen später geprüft werden.

Das neue Abkommen soll grundsätzlich selbsttragend sein. Jedoch hat sich die Schweiz mit Rücksicht auf die für ihre traditionellen Exporte erhaltenen Kontingente bereit erklärt, die Limite der Frankreich von der Eidgenossenschaft gewährten Vorschüsse von 250 auf 300 Millionen Schweizer Franken zu erhöhen, wie dies bereits im Abkommen vom 16. November 1946 vorgesehen war, in dessen ohne die damals vorbehaltenen besonderen Bedingungen. Das Finanzabkommen vom 16. November 1945 hat dementsprechend eine Abänderung erfahren. Die Erhöhung des Kredites wird erlauben, eine allfällige Verminderung der Zahlungsmittel auszugleichen, die aus der Reduktion der Einfuhr verschiedener französischer Produkte (Wein, Eisen, Kohle) entstehen könnte.

Ausserhalb des Handelsabkommens ist mit den französischen Behörden vereinbart worden, die Liquidationskonten des französisch-schweizerischen Clearings nach der Erledigung der noch hängigen Fälle möglichst bald abzuschliessen (vgl. XXX., XXXI. und XXXII. Bericht). Frankreich hat zur Deckung des Saldos der Geschäfte, die noch über den alten Clearing abgewickelt werden können, eine neue Überweisung vorgenommen.

7. Griechenland.

Infolge der bisher unsicheren wirtschaftlichen und finanziellen Lage Griechenlands war es auch in der Berichtsperiode noch nicht möglich, unsere

Handelsbeziehungen mit diesem Land auf vertraglicher Grundlage neu zu regeln. Nachdem sich jedoch in Griechenland nach und nach Anzeichen einer Stabilisierung der Verhältnisse bemerkbar machen, wurde kürzlich auf griechischer Seite der Wunsch nach einer baldigen Neuordnung des Handelsverkehrs mit der Schweiz laut. Da die schweizerischen Bestrebungen in der gleichen Richtung gehen, besteht einige Aussicht, dass es in absehbarer Zeit zu Verhandlungen über die schwebenden Fragen kommen wird.

Trotz des Fehlens neuer vertraglicher Abmachungen konnten in letzter Zeit ausserhalb des nur noch formell bestehenden Clearingabkommens aus dem Jahre 1933 verschiedene Ein- und Ausfuhrgeschäfte durchgeführt werden. Es handelt sich dabei zur Hauptsache um Kompensationen und um schweizerische Exporte nach Griechenland gegen Bezahlung in Dollars auf Grund der für den Verkehr mit sogenannten Nicht-Dollarländern geschaffenen Regelung. Ebenso ist das schon im XXXII. Bericht erwähnte Geschäft über den Bezug eines grösseren Postens griechischer Tabake inzwischen zustande gekommen. Ein Teil des Gegenwertes dieser Tabake soll für den Ankauf gewisser, von der griechischen Regierung bestimmter schweizerischer Erzeugnisse zur Verfügung stehen.

8. Grossbritannien und Sterlinggebiet.

I. Allgemeines:

Wie bereits im letzten Bericht dargelegt wurde, erwies es sich als notwendig, mit Grossbritannien Verhandlungen über den künftigen Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und den Ländern des Sterlinggebietes aufzunehmen. Diese Besprechungen wurden Ende 1945 in London eingeleitet und im Februar 1946 in Bern fortgesetzt. Sie führten zum Abschluss des Zahlungsabkommens vom 12. März 1946 zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland. Die Gründe, welche das Zustandekommen einer neuen Vereinbarung als dringend erforderlich erscheinen liessen, waren verschiedener Natur. Einmal war die schweizerische Ausfuhr nach Grossbritannien infolge der allgemeinen Sparpolitik der britischen Regierung und der Knappheit an Schweizer Franken auf ungefähr einen Fünftel des Vorkriegsstandes gesunken. Da gleichzeitig auch die schweizerische Einfuhr aus Grossbritannien auf ein Prozent der Vorkriegsimporte zusammengeschrumpft war und die Umstellungsschwierigkeiten der britischen Industrie von der Kriegs- auf die Friedensproduktion auf absehbare Zeit keine wesentliche Steigerung der Lieferungen nach der Schweiz (und damit einen vermehrten Frankenanfall) erhoffen liessen, bestand die einzig mögliche Lösung darin, dass die Schweiz die für ihre Exporte notwendige Kaufkraft selbst zur Verfügung stellte. Dies um so mehr, als Grossbritannien schon seit Kriegsbeginn auf eine gewisse finanzielle Hilfeleistung der Schweiz gedrängt hatte. Wenn unser Land nicht Gefahr laufen wollte, die Länder des Sterlingblocks als Absatzmärkte zu verlieren, was angesichts des Ausfalles in anderen Richtungen des schweizerischen Aussenhandels (Deutschland) auf die Dauer zu schweren

Störungen geführt hätte, so musste eine Überbrückung durch das Mittel der Kreditgewährung gesucht werden. Andererseits war die Regelung des schweizerisch-britischen Verhältnisses aber auch von grösster politischer Bedeutung. Es lag uns daran, noch vor der Aufnahme der Verhandlungen mit den Alliierten über die Frage der deutschen Guthaben zu einer für die britische Regierung befriedigenden Verständigung zu gelangen.

Das Kernstück der schweizerisch-britischen Vereinbarungen vom 12. März 1946 liegt in einem Zahlungsabkommen («Monetary Agreement»), das sich, abgesehen von einigen für die Schweiz günstigen Änderungen, im wesentlichen an die von Grossbritannien mit anderen europäischen Staaten abgeschlossenen Abkommen anlehnt. Im Vergleich mit den jüngsten Abkommen der Schweiz mit anderen Staaten stellt es jedoch einen Sonderfall dar, der sich aus einer notwendigen Anpassung an das britische System ergeben hat. Das neue Zahlungsabkommen enthält einige Punkte, auf welche schweizerischerseits stets Gewicht gelegt wurde: einen Plafond für den in der Schweiz maximal zu gewährenden Vorschuss in Franken (ca. 260 Millionen als Gegenwert von 15 Millionen Lg), die Einzahlungsüberwachung, die Auszahlungskontrolle und die volle Kostendeckung des Bundes durch eine Auszahlungsabgabe. Die beiden letzten Punkte finden sich als autonome schweizerische Massnahme, mit denen sich England jedoch abgefunden hat, nicht im Vertragstext. Andererseits unterscheidet sich das neue Zahlungsabkommen von den anderen schweizerischen Abkommen durch das Fehlen einer Kursgarantie und eines Amortisationsplanes für die Rückzahlung des Vorschusses. Die in London aus der Bezahlung schweizerischer Exporte und Dienstleistungen (inkl. Reiseverkehr) auflaufenden Pfundguthaben können im Sterlinggebiet für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen verwendet und auf diese Weise abgetragen werden. Innerhalb welcher Zeitspanne diese Abtragung erfolgen wird, ist nicht vorauszusagen; es wird dies von der Höhe des Saldos bei Vertragsende sowie von der in der Schweiz bestehenden Aufnahmefähigkeit für britische Waren abhängen. In bezug auf die Einschätzung des für den Bund entstehenden Kursrisikos auf seinen Guthaben in London herrschte die einhellige Auffassung, dass dieses Risiko im Hinblick auf die mit dem Abkommen verfolgten Zwecke als tragbar erscheine. Das neue Abkommen hat eine Laufzeit von drei Jahren; es kann aber jederzeit auf drei Monate gekündigt werden, was der Schweiz gestattet, einer unerwarteten anormalen Entwicklung zu begegnen.

In Anpassung an die von Grossbritannien mit andern Ländern geschlossenen Zahlungsabkommen sieht das Abkommen vom 12. März auch die gegenseitige Überweisung von Kapitalerträgen und vertraglichen Amortisationen vor. Wenn hier ein Abweichen vom bisherigen schweizerischen Grundsatz erfolgte, dass Bundesvorschüsse nicht zur Ermöglichung von Finanztransfers verwendet werden sollten, so bestanden ausser dem allgemeinen Bestreben nach einer Verständigung mit Grossbritannien auf schweizerischer Seite einige besondere Überlegungen, welche die getroffene Regelung als wirt-

schaftlich vertretbar erscheinen lassen. Bei der heutigen Vollbeschäftigung der schweizerischen Industrie schien es richtig, den aus der Vorschussgewährung in Schweizer Franken resultierenden Stimulus nicht einseitig in der Richtung einer Produktionsausweitung wirksam werden zu lassen; ferner würde es bei den für den schweizerischen Fremdenverkehr aus dem neuen Abkommen zu erwartenden Vorteilen kaum angehen, einen anderen bedeutenden Sektor unseres Wirtschaftslebens, die Kapitalinteressen eines Gläubigerlandes, sich selbst zu überlassen.

Infolge der bis zum Abschluss des neuen Abkommens auf Grund der Vereinbarung vom 18. Dezember 1943 bestehenden Verpflichtung Grossbritanniens, für alle Zahlungen nach der Schweiz Gold abzugeben, war die Schweiz in mancher Hinsicht durch die Handhabung der englischen Devisenbewirtschaftung stark benachteiligt gewesen. Diese Diskriminierung hatte sich insbesondere bei der Überweisung von Unterstützungsgeldern, beim Transfer von Ersparnissen schweizerischer Rückwanderer, bei der Überweisung von Lohnsummen schweizerischer Arbeitskräfte in Grossbritannien und, als wichtigster Sektor, beim Reiseverkehr England-Schweiz gezeigt. Das Abkommen vom 12. März hat für alle diese Belange eine wesentliche Verbesserung gebracht. Vor allem gewinnt der Fremdenverkehr, der während des ganzen Krieges unter dem Ausfall der ausländischen Feriengäste gelitten hat, ein spürbares Vorteil, da die britischen Behörden heute pro Jahr für jede erwachsene Person Lg. 75 und für jedes Kind Lg. 40 (excl. Reisekosten) für Erholungsaufenthalte in der Schweiz bewilligen.

Das Zahlungsabkommen vom 12. März, das aus Gründen der Währungsstruktur (zentrale Devisenbewirtschaftung in London) auf das gesamte Sterlinggebiet (britisches Empire ohne Kanada und Neufundland aber unter Einbezug von Ägypten, Irak und Island) Anwendung findet, wird auch im Warenverkehr zwischen der Schweiz und diesen Ländern Erleichterungen bringen. Bisher bestand das unüberwindliche Hindernis für eine grosszügigere Nutzung der schweizerischen Produktionskapazität in der Knappheit der der Bank von England zur Verfügung stehenden Schweizer-Franken-Beträge. Die durch das neue Abkommen gewährten Vorschüsse werden hier entspannend wirken, wenn auch nicht angenommen werden darf, dass damit alle traditionellen schweizerischen Exporte wieder in Fluss kommen. Dem steht die erklärte und energisch gehandhabte britische Sparpolitik für eine absehbare Zukunft noch entgegen. Die britische Handelspolitik der Nachkriegszeit lehnt die Einfuhr von Luxuswaren für solange ab, als das Gleichgewicht der Aussenwirtschaftsbilanz nicht wieder hergestellt ist. An dieser Haltung kann weder durch Kredite noch durch Zahlungserleichterungen in Verbindung mit «Monetary Agreements» etwas geändert werden. Aus diesem Grunde ist es auch trotz aller Anstrengungen nicht gelungen, für die Einfuhr solcher Waren (Stickerien, Seidenbänder, Hutgeflechte usw.) nach Grossbritannien feste Kontingente zu vereinbaren. Dagegen wurde von britischer Seite die ausdrückliche Zusicherung abgegeben, dass die bisherige Zurücksetzung der Schweiz (sowohl bei der

Einfuhr wie bei der Ausfuhr) gegenüber den Ländern, mit welchen Grossbritannien Zahlungsabkommen geschlossen hatte, aufgehoben werde. Ferner verpflichtete sich die britische Regierung, die Regierungen und Devisenbehörden der übrigen Sterlingländer auf die Erleichterungen aufmerksam zu machen, welche auf Grund des neuen Abkommens im Verkehr mit der Schweiz gewährt werden können. Diese Regelung gibt der Schweiz freie Bahn, ihre wirtschaftlichen Beziehungen zu den Ländern des Sterlinggebietes wieder aufzunehmen.

Das schweizerisch-britische Zahlungsabkommen vom 12. März 1946 bringt eine neue Belastung der Bundesfinanzen. Daher wurde auch die Ratifikation durch das eidgenössische Parlament ausdrücklich vorbehalten, wobei jedoch das Abkommen auf das genannte Datum provisorisch in Kraft gesetzt wurde. Ein Aufschieben der Inkraftsetzung bis zur erfolgten Ratifikation durch das Parlament hätte die in jenem Zeitpunkt im Hinblick auf die Verhandlungen mit den Alliierten angestrebte psychologische Wirkung zunichte gemacht und gewisse materielle Erleichterungen (insbesondere die möglichst rasche Freigabe des Reiseverkehrs) in unerwünschter Weise verzögert.

II. Schweizerisch-britisches Uhrenabkommen.

Anlässlich der Verhandlungen, die zum Abschluss des schweizerisch-britischen Zahlungsabkommens vom 12. März 1946 führten, wurde von englischer Seite als einzige und vordringliche Forderung auf dem Warenssektor das Begehren um Lieferung von schweizerischen Uhrenmaschinen und Uhrenfournituren (inkl. Uhrensteine) gestellt. Es wurde erklärt, dass die Schaffung einer Uhrenindustrie für England eine absolute strategische Notwendigkeit darstelle, da es bei Kriegsausbruch durch das Fehlen einer solchen Industrie sowohl in der Munitionsfabrikation als auch in der Herstellung gewisser Apparate (Flugzeugbau usw.) in einer Weise benachteiligt gewesen sei, die eine Wiederholung dieser Lage nicht verantworten lasse. Die englische Uhrenindustrie sei jedoch zur Erfüllung dieser militärischen Aufgabe nur dann imstande, wenn sie auch im Frieden Uhren für den englischen Markt und in beschränktem Umfang für den Export herstellen könne. Dabei bestehe keineswegs die Absicht, die schweizerische Uhrenaufuhr zu konkurrenzieren. Im englischen Parlament waren über dieses Problem sehr entschiedene Erklärungen abgegeben worden. Ferner berief sich die britische Regierung auf frühere schweizerische Uhrenmaschinenlieferungen nach andern Ländern und verlangte Gleichbehandlung auf Grund der Meistbegünstigungsklausel im schweizerisch-britischen Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag von 1855.

Begreiflicherweise stiess das britische Begehren in der Schweiz auf starke Widerstände. Die schweizerische Uhrenindustrie musste sich jedoch Rechenschaft geben, dass die Entstehung einer Konkurrenzindustrie in England auf die Dauer nicht zu verhindern sei, da England offenbar auf die Hilfe von Nordamerika und Frankreich rechnen konnte und ihm ausserdem die in Deutsch-

land vorgefundenen Uhrenmaschinen zur Verfügung standen. Es schien deshalb richtig, mit England in dieser heiklen Frage eine Verständigung zu suchen. Daher wurde der britischen Regierung im Abkommen vom 12. März die Bereitschaft zu Expertenbesprechungen zwischen den Uhrenindustrien der beiden Länder erklärt. Von schweizerischer Seite war übrigens von allem Anfang an darauf hingewiesen worden, dass ein Entgegenkommen selbstverständlich nur parallel mit einer befriedigenden Regelung der schweizerischen Wünsche betreffend die Einfuhr von Uhren und Uhrwerken nach England möglich sein könne.

Die Verhandlungen zwischen den Industrie-Delegationen der beiden Länder, denen auf jeder Seite ein Regierungsvertreter beiwohnte, fanden in zwei Etappen statt. Die in der ersten Verhandlungsphase erzielte Vereinbarung wurde von britischer Seite mit einigen formellen Änderungen angenommen, von der schweizerischen Uhrenindustrie dagegen abgelehnt mit der Begründung, dass die Abgabe von Maschinen und Fournituren an England den schweizerischen Export nach dem britischen Empire und nach Drittstaaten, trotz der britischen These der Schaffung einer Uhrenindustrie aus rein strategischen Motiven, erheblich gefährde und daher weitere Sicherungsmassnahmen zum Schutze ihrer Interessen getroffen werden müssten. Anlässlich einer Orientierung der Arbeitnehmer-Verbände wurde auch von dieser Seite dringend ersucht, die Belange der Uhrenindustrie als einer unserer Hauptindustrien, die fast ausschliesslich auf den Export angewiesen ist, nach Kräften zu wahren.

Unter diesen Umständen erwies es sich als notwendig, mit der britischen Uhrenindustrie erneut Verhandlungen aufzunehmen, die infolge des zähen Festhaltens der schweizerischen Delegation an ihren durch die Notwendigkeit eines möglichst weitgehenden Schutzes unserer Industrie diktierten Begehren zeitweise zu scheitern drohten, jedoch schliesslich doch zu einer Verständigung führten. Die am 1. Juli 1946 in Bern zwischen den beiden Delegationen unter dem Vorbehalt der Ratifikation durch die Organisationen der schweizerischen Uhrenindustrie sowie der Genehmigung durch die beiden Regierungen abgeschlossene, bis Ende 1948 gültige Vereinbarung besteht im wesentlichen aus folgenden Punkten:

Schweizerische Zugeständnisse:

Bereitschaft zur mietweisen Abgabe von bisher ausfuhrverbotenen Uhrenmaschinen unter einschränkenden Verwendungsbedingungen sowie zur Lieferung von Uhrenfournituren (inkl. Uhrensteine) in begrenztem Umfang, wobei der Entscheid, ob eine bestimmte britische Firma solche Maschinen bzw. Fournituren erhält, ausdrücklich den Organisationen der schweizerischen Uhrenindustrie vorbehalten bleibt.

Britische Zugeständnisse:

Eröffnung einer Quote für die Einfuhr schweizerischer Uhren und Uhrwerke nach England von 2 Millionen Lg. für die beiden Jahre 1946 und 1947

zusammen; diese Quote gilt als Minimum und soll in der Folge nach Möglichkeit erhöht werden; im Rahmen dieser Quote ist die Einfuhr von Weckern bis zu 5 % des Einfuhrwertes zugelassen; die Einfuhr von Uhrenfournituren und Uhrensteinen wird auf diese Quote nicht angerechnet;

Erhöhung der Plafondpreise für die Einfuhr schweizerischer Uhren und Uhrwerke nach England von bisher 30 bis 40 sh pro Stück auf 40 sh pro Stück für 80 % und 100 sh pro Stück für 20 % des gesamten Einfuhrwertes sowie Erhöhung des Plafondpreises für Wecker von bisher ca. 5 sh auf 12 sh pro Stück;

Verständigung über die Ausfuhr von in England hergestellten Uhren und Uhrwerken nach Drittstaaten ausserhalb des britischen Empires und über die Vermeidung von Dumping;

Hinsichtlich der «chablonnage» sowie in bezug auf die Herstellung und Weitergabe von Fournituren gelten für die englischen Firmen, welche Uhrenmaschinen bzw. Uhrenfournituren aus der Schweiz beziehen, die gleichen Richtlinien, wie sie für die schweizerischen Firmen in der am 1. April 1941 abgeschlossenen und am 1. April 1946 auf weitere drei Jahre verlängerten «Kollektivkonvention der schweizerischen Uhrenindustrie» festgelegt sind.

Mit Ausnahme der Vereinbarungen über Einfuhrquote und Plafondpreise, die Gegenstand eines Briefwechsels zwischen den beiden Regierungen bilden, sind die aufgeführten Punkte im Abkommen zwischen den beiden Uhrenindustrien niedergelegt.

Wie erwähnt, drohten die Verhandlungen in der zweiten Etappe zeitweise an der festen Haltung der schweizerischen Delegation zu scheitern. Es musste daher schweizerischerseits die Lage unter beiden Alternativen, Verständigung oder Abbruch, erwogen werden. Bei einer Einigung bestanden die Nachteile für uns in der Lieferung von Uhrenmaschinen und Uhrenfournituren und damit im Verzicht auf eine gewisse, infolge des Krieges entstandene Monopolstellung unserer Uhrenindustrie. Demgegenüber brachte eine Verständigung die aus den oben aufgezählten britischen Zugeständnissen resultierenden Vorteile. Der Abbruch der Verhandlungen hätte es gestattet, die Grundsätze der Kollektivkonvention von 1941 trotz des in der internationalen Lage eingetretenen Wechsels aufrechtzuerhalten; ferner wäre offenbar die Entwicklung der britischen Uhrenindustrie etwas verzögert worden. Andererseits musste aber in diesem Fall mit folgenden Nachteilen gerechnet werden: Gefahr der Herabsetzung der englischen Einfuhrkontingente und Preisplafonds; Aufnahme der «chablonnage» durch England (Import und Export), was die Entstehung einer Etablissage-Industrie und die Ausdehnung der Bestandteilmfabrikation in England sowie eine wesentliche Entwicklung der Fourniturenherstellung in andern Ländern (z. B. Frankreich) zur Folge gehabt hätte; künftige Konkurrenzierung der schweizerischen Uhrenaufuhr durch die britische Produktion; Gefahr eines Schutzes der englischen Uhrenindustrie durch höhere Einfuhrzölle; handelspolitische Schwierigkeiten allgemeiner Natur im Verkehr mit Grossbritannien und dem Empire.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen ratifizierten die Organisationen der schweizerischen Uhrenindustrie das am 1. Juli zwischen den Delegationen geschlossene Abkommen. In der Überzeugung, dass das Zustandekommen einer Vereinbarung, trotz der damit verbundenen Risiken, im wirtschaftlichen und handelspolitischen Interesse der Schweiz liege und dass es für unser Land vorteilhafter sei, mit Grossbritannien in dieser Frage zu einer Verständigung und Zusammenarbeit zu gelangen, als die Entwicklung der britischen Uhrenindustrie, die auf die Dauer doch nicht verhindert werden könnte, sich selbst zu überlassen, haben wir dem Abkommen und den darin festgelegten Grundsätzen zugestimmt. Wir sind der Auffassung, dass die gleichen Grundsätze anzuwenden sein werden, wenn dieses Problem sich auch in Diskussionen mit andern Ländern stellen sollte.

9. Italien.

Die am 10. August 1945 mit Italien unterzeichneten Vereinbarungen betreffend die Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs konnten immer noch nicht in Kraft gesetzt werden. Immerhin haben Grossbritannien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika kürzlich ihre Einsprache gegen die im Zahlungsabkommen vorgesehene Amortisation der alten Clearingguthaben zurückgezogen. Allerdings wird die Abtragung der nach alliierter Auffassung einen mehr politischen Anstrich aufweisenden Guthaben (Sonderkonto II) zurückgestellt werden. Diese Änderung des Zahlungsabkommens sowie die Anpassung des Warenaustauschabkommens an die gegenüber dem letzten Jahre veränderten Verhältnisse bedingen neue Verhandlungen.

Obwohl das Inkrafttreten des Abkommens mit Italien verzögert wurde, ist das neue Clearingkonto für gewisse Zahlungen, insbesondere solche im Zusammenhang mit dem Transitverkehr über Genua und Savona, bereits beidseitig autonom in Funktion gesetzt worden.

Der gegenseitige Warenaustausch mit Italien wickelte sich bisher auf dem Wege von Privatkompensationen ab und nahm einen erfreulichen Umfang an. Für interessante italienische Lieferungen werden auch Zahlungen in Dollars, die aus schweizerischen Exporten anfallen, bewilligt. Es handelt sich dabei um solche Güter, welche Italien auch nach andern Ländern gegen Dollarzahlung exportieren kann, so dass wir darauf angewiesen sind, ebenfalls Dollars zur Verfügung zu stellen, sofern wir die betreffende Ware überhaupt erhalten wollen.

10. Jugoslawien.

Der Güteraustausch mit Jugoslawien blieb nach wie vor auf einzelne Transaktionen beschränkt, wobei sich die überhöhten Preise für jugoslawische Waren einfuhrhindernd auswirkten. Wirtschaftsverhandlungen zur Regelung aller mit dem Waren- und Zahlungsverkehr sowie mit dem Finanztransfer

zusammenhängenden Fragen sind zur Zeit im Gang. Mit Bundesratsbeschluss vom 25. Juli 1946 wurde die Sperre der jugoslawischen Vermögenswerte in der Schweiz aufgehoben.

11. Niederlande.

Im XXXII. Bericht wurde dargelegt, dass zwar der kommerzielle Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und dem holländischen Mutterlande geregelt werden konnte, dass aber in bezug auf den Finanz-, Versicherungs- und Reiseverkehr sowie auf die Liquidation des alten Clearings Verhandlungen noch bevorstünden. Diese Verhandlungen haben mittlerweile stattgefunden; sie führten am 6. Mai 1946 zum Abschluss eines Protokolls über den nicht-kommerziellen Zahlungsverkehr, das einen integrierenden Bestandteil des Zahlungsabkommens vom 24. Oktober 1945 bildet.

In diesem Protokoll wird der Finanztransfer geregelt, der vor allem den Transfer der Vermögenserträge vorsieht. Die völlige Freigabe des Kapitaltransfers in der Richtung Holland-Schweiz konnte mit Rücksicht auf die Devisenlage Hollands leider noch nicht erreicht werden; dagegen gelang es, weitgehende Verwendungsmöglichkeiten für die schweizerischen Guthaben innerhalb des holländischen Wirtschaftskreises zu vereinbaren. Ferner hat sich Holland verpflichtet, die aus monetären Gründen verfügte Blockierung der Bankguthaben aufzuheben. Angesichts dieses holländischen Entgegenkommens liess es sich schweizerischerseits verantworten, die Sperre der holländischen Guthaben in der Schweiz aufzuheben.

Eine befriedigende Regelung konnte ferner für den Versicherungsverkehr, für die Liquidation der vor dem 10. Mai 1940 fällig gewordenen Altforderungen sowie für die seit dem Unterbruch der Clearingbeziehungen über Berlin beidseitig pendent gebliebenen Zahlungen getroffen werden. Sodann gelang es, die vertragliche Grundlage zur Ermöglichung eines künftigen Reiseverkehrs zu schaffen.

Schliesslich wurde vereinbart, dass die mit Holland getroffenen Abmachungen inskünftig nicht nur auf das europäische Gebiet der Niederlande, sondern auch auf seine überseeischen Gebiete Anwendung finden sollen.

Im Zahlungsabkommen vom 24. Oktober 1945 wurde die Dezentralisierung des Zahlungsverkehrs vorbehalten. Mit Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. März 1946 über die Durchführung des (kommerziellen) Zahlungsverkehrs mit Holland wurden, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 3. Dezember 1945 über die Dezentralisierung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit dem Ausland diejenigen Banken bezeichnet, die neben der Schweizerischen Nationalbank ermächtigt sind, offizielle Konten für den kommerziellen Zahlungsverkehr mit Holland zu führen und sich solche Konten in Holland führen zu lassen. Die Dezentralisierung des nichtkommerziellen Zahlungsverkehrs ist in Vorbereitung. Inzwischen wickelt sich der nichtkommerzielle Zahlungsverkehr noch ausschliesslich über die Schweizerische Nationalbank ab.

Die sich in der Zeit zwischen eigentlichen Verhandlungen ergebenden Fragen, die nicht durch Vermittlung der gegenseitigen diplomatischen Vertretungen gelöst werden können, werden je nach Bedarf im Rahmen einer vertraglich vorgesehenen Gemischten Kommission behandelt. Erste Besprechungen dieser Kommission fanden Mitte Juni 1946 statt und führten zur Vereinbarung von gegenseitigen zusätzlichen Warenlieferungen.

12. Norwegen.

Die im letzten Bericht erwähnten Verhandlungen zum Zwecke einer vertraglichen Regelung des schweizerisch-norwegischen Waren- und Zahlungsverkehrs endeten am 1. März mit der Unterzeichnung eines Zahlungsabkommens zwischen der Schweiz und Norwegen, einer Übereinkunft betreffend den schweizerisch-norwegischen Warenaustausch und verschiedener Briefwechsel.

Das Zahlungsabkommen, das für ein Jahr gültig ist, regelt vorläufig bloss die kommerziellen Zahlungen. Als solche sind insbesondere anerkannt Zahlungen für norwegische, resp. schweizerische Waren. Nebenkosten des Warenverkehrs im weiteren Sinne (inbegriffen Lizenzen, Regiespesen usw.), Frachten. Zahlungen für Dienstleistungen, Kosten für Geschäfts-, Kur- und Studienaufenthalte, Versicherungszahlungen sowie Unterhalts- und Unterstützungszahlungen. Sämtliche kommerzielle Zahlungen sind über die sogenannten kommerziellen Konten der beidseitigen Noteninstitute abzuwickeln. Daneben können auch schweizerische und norwegische «banques agréées», gegenseitig offizielle kommerzielle Konten führen, die unter sich und mit den kommerziellen Konten der Notenbanken in Verbindung stehen. Die Durchführung der Dezentralisierung wird durch eine Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. März 1946 geregelt, die gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 3. Dezember 1945 über die Dezentralisierung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit dem Ausland erlassen wurde.

Nach den Bestimmungen des Zahlungsabkommens bewilligen sich die Schweizerische Nationalbank und die Norges Bank gegenseitig einen Währungskredit von 5 Millionen Schweizer Franken, bzw. 5 770 500 norwegischen Kronen. Dieser Währungskredit bedeutet jedoch praktisch zunächst eine Kreditleistung der Schweiz und hat den Zweck, Norwegen den sofortigen Bezug vordringlich benötigter Waren für den Wiederaufbau zu ermöglichen. Die der Vorschussleistung entsprechenden Guthaben der Schweizerischen Nationalbank in norwegischen Kronen oder der Norges Bank in Schweizer Franken sind unverzinslich bis zum Betrag von einer Million Schweizer Franken oder deren Gegenwert in norwegischen Kronen. Der übersteigende Betrag ist zu 2 % p. a. zu verzinsen. Mit Rücksicht auf den besondern Charakter dieses Kredites und seine Kurzfristigkeit konnte sich die Schweiz mit einem Zinssatz von 2 % einverstanden erklären.

Hinsichtlich der finanziellen Zahlungen zwischen der Schweiz und Norwegen konnte noch keine generelle Regelung getroffen werden. Norwegen hat immerhin die Zusicherung gegeben, dass die Zinsbetroffene aus den Anleihen

des norwegischen Staates von 1938 bezahlt werden, und zwar in USA-Dollars ausserhalb des Abkommens. Mit Rücksicht auf die Devisenlage Norwegens besteht vorderhand noch keine Möglichkeit, auch die Verzinsung der kommunalen und privaten Titel in Aussicht zu nehmen. Das Abkommen sieht jedoch vor, dass im Laufe der Vertragsperiode ein Fonds bis zum Betrage von Franken 500 000 für die Bedürfnisse des Finanzverkehrs geäuftnet werden soll.

In bezug auf die Abtragung des Saldos aus dem früheren Clearing im Betrage von ca. Fr. 16,5 Millionen war eine Regelung noch nicht möglich. Die Lösung dieses Problems bleibt künftigen Verhandlungen vorbehalten. Dagegen konnte eine Abwicklungsmöglichkeit vereinbart werden für die aus der Zeit vor der deutschen Besetzung Norwegens herrührenden kommerziellen Forderungen, die bereits beim Norges Clearinginstitut einbezahlt worden sind, deren Transfer in die Schweiz aber noch nicht stattgefunden hat. Die Bezahlung erfolgt jedoch nicht in Schweizer Franken, sondern in USA-Dollars.

Im Abkommen über den gegenseitigen Warenaustausch wurden für die wichtigsten Ein- und Ausfuhrpositionen Warenlisten aufgestellt. Wie zu erwarten war, kam der Festsetzung von Kontingenten für Waren, die für den Wiederaufbau bestimmt sind, eine ganz besondere Bedeutung zu. Das norwegische Interesse konzentrierte sich denn auch zur Hauptsache auf Maschinen, wofür eine gegenüber früher bedeutend grössere Ausfuhr vorgesehen wurde. Den übrigen Exportindustrien konnten leider proportional nicht die gleichen Exportmöglichkeiten wie in den Vorkriegsjahren eröffnet werden.

Als Gegenlieferungen sind zur Hauptsache norwegische Fischereiprodukte angeboten worden. Da der schweizerische Markt jedoch nur in begrenztem Umfange für diese Waren aufnahmefähig ist, wird es schwer halten, die in der Liste vorgesehenen Kontingente zu realisieren.

Ein Bundesratsbeschluss vom 12. März 1946 über den Zahlungsverkehr mit Norwegen enthält die schweizerischen Vorschriften zur Durchführung des Zahlungsabkommens. Diese Vorschriften lehnen sich eng an diejenigen Bestimmungen an, die seinerzeit für den Zahlungsverkehr mit Holland und mit der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion erlassen worden sind.

13. Österreich.

Im Mai 1946 fanden in Bern mit einer Abordnung der zuständigen österreichischen Ministerien Besprechungen über die Wiederaufnahme der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Österreich statt. Es wurde dabei ein Entwurf zu einem Protokoll über die vorläufige Regelung des gegenseitigen Waren- und Zahlungsverkehrs als Grundlage für die spätere Fortführung dieser Unterhandlungen ausgearbeitet.

Inzwischen hat der Interalliierte Kontrollrat die Österreichische Regierung ermächtigt, mit der Schweiz Wirtschaftsverhandlungen zu führen. Eine österreichische Delegation ist im August in Bern eingetroffen, um die im Mai aufgenommenen Besprechungen über den Abschluss einer zwischenstaatlichen Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs fortzusetzen. Die Verhandlungen

fanden am 17. August mit dem Abschluss eines Protokolls über die vorläufige Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Österreich ihr Ende. Die Abmachungen treten nach Genehmigung durch die beiden Regierungen am 1. Oktober 1946 in Kraft, auf welchen Zeitpunkt auch ihre Veröffentlichung erfolgen wird. Unterdessen wickelt sich der Warenverkehr mit Österreich weiterhin gemäss den Ausführungen im XXXII. Bericht ab.

14. Polen.

Die im letzten Bericht erwähnten Wirtschaftsverhandlungen haben am 4. März 1946 zum Abschluss eines Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr geführt.

Der Zahlungsverkehr zwischen den beiden Ländern vollzieht sich nach diesem Abkommen ausschliesslich in Schweizer Franken auf dem Verrechnungswege über die beiden Nationalbanken. Die getroffene Regelung gilt für alle Zahlungen mit Ausnahme der Überweisungen für rückständige Forderungen und Kapitalguthaben, deren Regelung spätern Vereinbarungen vorbehalten werden musste.

Der für ein erstes Vertragsjahr als möglich erachtete Warenverkehr ist in zwei Warenlisten umschrieben. Im Rahmen des allgemeinen Warenverkehrs wird Polen der Schweiz vor allem Sämereien, Elektroden, Dynamobleche, Zink und chemisch-technische Rohstoffe und Zwischenprodukte liefern, während die Schweiz hauptsächlich Maschinen und Apparate sowie Produkte der chemischen Industrie nach Polen ausführen wird. Zur Erleichterung dieses allgemeinen Warenverkehrs ist Polen ein Clearingvorschuss von 5 Millionen Schweizer Franken eingeräumt worden.

Neben dieser Regelung des allgemeinen Warenverkehrs sind besondere Vereinbarungen über polnische Kohlenlieferungen getroffen worden. Polen hat sich auf Grund eines privatrechtlich abgeschlossenen Lieferungsvertrages verpflichtet, bis Ende September 1947 1 Million Tonnen Kohlen nach der Schweiz auszuführen. Als Gegenleistung hat die Schweiz zugesichert, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um es Polen zu gestatten, für den auf das Kohlenkonto einzubezahlenden Wert dieser Kohlenlieferungen, d. h. für rund 40 Millionen Schweizer Franken, sofort Bestellungen von Waren, die für seinen Wiederaufbau wichtig sind, in der Schweiz zu vergeben. Der schweizerischen Industrie ist das Eingehen auf die auf diese Weise entstehenden Zahlungswartefristen durch eine besondere Ausgestaltung der Exportrisikogarantie ermöglicht worden. Es wurde ferner in Aussicht genommen, dass die Schweiz auch während den folgenden 4 Jahren einen Teil ihres Kohlenbedarfes in Polen deckt, um Polen die Vergabe weiterer umfangreicher Bestellungen für seinen Wiederaufbau zu erleichtern.

Die Frage der Verstaatlichung schweizerischer Betriebe in Polen, die während den Verhandlungen ebenfalls aufgeworfen wurde, konnte nicht abschliessend behandelt werden. Es sind zu diesem Zweck neue Verhandlungen vorgesehen.

15. Rumänien.

Die am 21. Mai 1946 mit einer rumänischen Delegation aufgenommenen Wirtschaftsverhandlungen führten am 29. Juni 1946 zum Abschluss eines Abkommens über den Warenaustausch und den Zahlungstransfer.

Die getroffenen Vereinbarungen, die eine neue, den veränderten Verhältnissen angepasste vertragliche Grundlage für die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern bilden sollen, sind von der rumänischen Regierung noch nicht genehmigt worden und konnten infolgedessen auch noch nicht in Kraft treten.

16. Spanien.

Das Abkommen vom 7. Juli 1945 über den Zahlungs- und Warenverkehr mit Spanien, das zunächst bis zum 30. Juni 1946 Geltung hatte, ist stillschweigend bis zum 31. Dezember 1946 verlängert worden. Bis Ende April entwickelte sich der Gütertausch mit diesem Lande in befriedigender Weise. In den letzten Monaten ging aber die Einfuhr sehr stark zurück. Diese Entwicklung ist einmal darauf zurückzuführen, dass die kriegsbedingten Einfuhren aus Spanien nun wieder aus den ursprünglichen Lieferländern erfolgen, und sodann darauf, dass typisch spanische Produkte gegenüber solchen anderer Bezugsländer infolge des hohen Clearingurses teurer sind. Diese Situation machte vorzeitig die Aufnahme von Wirtschaftsverhandlungen notwendig, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichtes im Gange sind.

17. Tschechoslowakei.

Nachdem zu Beginn dieses Jahres die Transportschwierigkeiten im Verkehr zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei allmählich überwunden werden konnten, nahm auch der Warenverkehr eine erfreuliche Entwicklung. Eine erhebliche Steigerung erfuhren insbesondere die Importe aus der Tschechoslowakei. Sie überstiegen die schweizerischen Ausfuhren bald um ein Mehrfaches und brachten der Schweiz zum Teil dringend benötigte Waren wie Koks, Eisenhalbfabrikate, Zucker, Ton, Kaolin und Glaswaren. Das in der ersten Vereinbarung mit der Tschechoslowakei vom 31. August 1945 für die Dauer von 6 Monaten vorgesehene Warenaustauschprogramm konnte denn auch zur Hauptsache durchgeführt werden.

Diese Entwicklung hat sich auf den Zahlungsverkehr zwischen den beiden Ländern günstig ausgewirkt. So ist die Schweiz nicht, wie man erwartet hatte, zum Gläubiger der Tschechoslowakei geworden, sondern die hohen tschechoslowakischen Exportüberschüsse haben dazu geführt, dass dieses Land gegenüber der Schweiz grössere Guthaben erhielt und der ursprünglich vorgesehene Bundesvorschuss nicht in Anspruch genommen werden musste.

Angesichts dieser Besserung der Lage konnte nun auch an die Lösung der noch nicht geregelten Fragen auf dem Gebiete des schweizerisch-tschechoslowakischen Finanz- und Versicherungsverkehrs herangetreten werden. Ver-

handlungen, die zu diesem Zweck in der Schweiz mit einer tschechoslowakischen Delegation aufgenommen wurden, führten im März 1946 zur Paraphierung verschiedener Abmachungen. Die endgültige Bereinigung dieser Fragen erfolgte einige Zeit später im Zusammenhang mit der Neuordnung des Warenverkehrs.

Da es im März noch nicht möglich war, auch den Warenaustausch neu zu regeln, wurden die bisherigen Vereinbarungen, deren Geltungsdauer am 15. März 1946 ablief, unter entsprechender Erhöhung der Ein- und Ausfuhrkontingente vorläufig bis zum 30. April 1946 verlängert.

In der Zeit vom 24. April bis 3. Mai 1946 fanden in Prag die vorgesehenen Verhandlungen über die Neuregelung des gegenseitigen Waren- und Zahlungsverkehrs statt. Sie führten zur Unterzeichnung eines neuen vertraulichen Protokolls mit verschiedenen Anlagen, das die gegenseitigen Beziehungen wiederum für die Dauer von 6 Monaten regelt, mit der Möglichkeit einer stillschweigenden periodischen Verlängerung. Das Warenaustauschprogramm erfuhr angesichts der bisherigen günstigen Entwicklung eine Ausdehnung. Die Zahl der beidseitigen Ausfuhrkontingente konnte erweitert und die meisten Quoten erhöht werden. Schweizerischerseits verzichtete man immerhin darauf, einen vollen Ausgleich der Ein- und Ausfuhr mit der Tschechoslowakei anzustreben. Das überhöhte tschechoslowakische Preisniveau könnte allerdings unter Umständen in die weitere Entwicklung des Handelsverkehrs zwischen den beiden Ländern gewisse Störungen bringen.

Der kommerzielle Zahlungsverkehr wurde in gleicher Weise geregelt wie bisher. Er ist vorläufig noch zentralisiert, doch sind Vorbereitungen für eine Dezentralisierung im Gange.

Im weitem wurden anlässlich dieser Verhandlungen auch die anfangs März 1946 in Bern paraphierten Abmachungen über den nicht kommerziellen Zahlungsverkehr unterzeichnet. Diese sehen den Transfer von *Versicherungs- und Rückversicherungszahlungen sowie von Erträgen aus schweizerischen Kapitalanlagen in der Tschechoslowakei* vor, der allerdings zunächst noch gewissen Beschränkungen unterworfen ist.

Schliesslich konnte auch die gegenseitige Abwicklung der zwischen den beiden Ländern noch bestehenden «alten» Verpflichtungen geregelt werden.

18. Türkei.

Das am 12. September 1945 abgeschlossene Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr, das zunächst bis zum 31. August 1946 in Kraft war, ist stillschweigend bis zum 31. August 1947 verlängert worden. Der Warenaustausch auf Grund des neuen Systems kann als befriedigend bezeichnet werden. Wohl ist die Einfuhr türkischen Getreides aus Preisgründen noch nicht möglich. Dagegen ermöglichten namhafte regelmässige türkische Kohlenlieferungen die Vergabe grösserer Bestellungen in der Schweiz.

19. Ungarn.

Die im letzten Bericht in Aussicht gestellten Verhandlungen begannen Mitte März und führten am 27. April 1946 zum Abschluss eines Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr.

Der vorgesehene Warenverkehr bis 30. Juni 1947 ist in zwei Warenlisten umschrieben. Ungarn wird der Schweiz vor allem Eier, Geflügel, Konserven, Wein, Federn, Stroh, Heu, Sämereien, Holz, Weiden, pharmazeutische Pflanzen, Radioröhren und Glühlampen liefern, während die Schweiz hauptsächlich Maschinen und Apparate, Textilhilfsprodukte, Zuchtvieh und Milchprodukte nach Ungarn ausführen wird. Bei der Aufstellung der schweizerischen Ausfuhrliste mussten im Hinblick auf die schwierige Lage Ungarns weitgehend die ungarischen Wünsche berücksichtigt werden. Gewisse traditionelle schweizerische Exportwaren — Uhren, Textilwaren, Parfümerien — konnten deshalb in der Liste noch keine Aufnahme finden. Zur Überbrückung der Anfangsschwierigkeiten sind Ungarn gewisse kurzfristige Zahlungsverleichterungen gewährt worden.

Der Zahlungsverkehr wickelt sich ausschliesslich in Schweizer Franken ab. Der Gegenwert der Einfuhr ungarischer Waren und der damit zusammenhängenden Leistungen sowie der Dienstleistungen und Leistungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums ist von den schweizerischen Schuldern bei der Schweizerischen Nationalbank einzuzahlen; diese Einzahlungen dienen zur Sicherstellung der schweizerischen Forderungen. Die schweizerischen Gläubiger haben ihre Forderungen bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle anzumelden; die Auszahlungen erfolgen aber wie früher durch die schweizerischen Korrespondenzbanken der autorisierten ungarischen Devisenbanken.

Für die Regelung der alten Warenforderungen konnte eine befriedigende Lösung gefunden werden. Dagegen war es noch nicht möglich, Vereinbarungen über die Wiederaufnahme des Finanztransfers zu treffen. Ungarn hat sich immerhin verpflichtet, 30 Tage nach Unterzeichnung des Friedensvertrages, spätestens aber am 1. März 1947 neue Verhandlungen darüber aufzunehmen. Ausserdem wurde vorgesehen, dass Mittel für den künftigen Finanztransfer bereitgestellt werden, sobald die Einzahlungen für ungarische Leistungen eine gewisse Höhe erreicht haben.

Der nach Genehmigung des Abkommens einsetzende Warenverkehr war bisher eher bescheiden. Es ist dies vor allem auf die unsicheren Währungsverhältnisse in Ungarn zurückzuführen. Nachdem nun aber am 1. August 1946 die Währung stabilisiert wurde, darf wohl mit einer Ausdehnung des Warenverkehrs gerechnet werden.

20. Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Bei Kriegsausbruch zwischen Deutschland und der Sowjetunion hatten wir zum Schutze der schweizerischen Interessen und im Sinne einer vorsorglichen Massnahme, wie sie gegenüber zahlreichen andern Staaten ergriffen

worden war, die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 6. Juli 1940 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und verschiedenen Ländern auch auf den Verkehr mit der Sowjetunion ausgedehnt (vgl. unsern XXIII. Bericht). Inzwischen wurden die Guthaben der Staatsbank der UdSSR bei der Schweizerischen Nationalbank und bei den schweizerischen Privatbanken freigegeben und andererseits haben auch die schweizerischen Ansprüche, die seinerzeit zum Erlass der Sperremassnahmen Anlass gegeben hatten, ihre Erledigung gefunden. Wir haben daher durch Bundesratsbeschluss vom 12. Juli 1946 die Zahlungs- und Verfügungssperre gegenüber der UdSSR aufgehoben.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen. Sie möchten von den getroffenen Massnahmen in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen und beschliessen, dass sie weiter in Kraft bleiben sollen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 13. September 1946.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Kobelt.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

Beilagen.

1. Bundesratsbeschluss Nr. 58 vom 21. Juni 1946 über die Beschränkung der Einfuhr (Einfuhr von Hülsenfrüchten).
2. Bundesratsbeschluss vom 17. April 1946 über den Zahlungsverkehr mit Belgien/Luxemburg.
3. Ergänzungsabkommen vom 17. April 1946 zum Abkommen vom 15. Juli 1940 über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen Dänemark und der Schweiz.
4. Abkommen vom 11. Juni 1946 betreffend die Abänderung des Abkommens vom 28. September 1940 über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen Finnland und der Schweiz.
5. Bundesratsbeschluss vom 28. Juni 1946 betreffend die Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 2. Oktober 1940 über die Durchführung des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Finnland.
6. Zusatzabkommen (Notenwechsel) vom 1. August 1946 zu dem französisch-schweizerischen Finanzabkommen vom 16. November 1945.
7. Zahlungsabkommen vom 12. März 1946 zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland. und der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft.
8. Bundesratsbeschluss vom 12. März 1946 über den Zahlungsverkehr mit dem Sterlinggebiet.
9. Bundesratsbeschluss vom 25. Juli 1946 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Jugoslawien.
10. Protokoll vom 6. Mai 1946 über den nicht-kommerziellen Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und den Niederlanden.
11. Bundesratsbeschluss vom 7. Mai 1946 über den Zahlungsverkehr mit den Niederlanden.
12. Bundesratsbeschluss vom 29. März 1946 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und verschiedenen Ländern.
13. Bundesratsbeschluss vom 14. Juni 1946 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Japan.
14. Zahlungsabkommen vom 1. März 1946 zwischen der Schweiz und dem Königreich Norwegen.
15. Protokoll vom 1. März 1946 betreffend den Warenaustausch zwischen der Schweiz und dem Königreich Norwegen.

16. Bundesratsbeschluss vom 12. März 1946 über den Zahlungsverkehr mit Norwegen.
 17. Abkommen vom 4. März 1946 über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Polnischen Republik.
 18. Bundesratsbeschluss vom 25. März 1946 über den Zahlungsverkehr mit Polen.
 19. Abkommen vom 27. April 1946 über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Ungarn.
 20. Zeichnungsprotokoll vom 27. April 1946 zum Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Ungarn.
 21. Protokoll vom 27. April 1946 zum Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Ungarn betreffend den Warenverkehr.
 22. Bundesratsbeschluss vom 10. Mai 1946 über den Zahlungsverkehr mit Ungarn.
 23. Bundesratsbeschluss vom 12. Juli 1946 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und verschiedenen Ländern.
-

Bundesratsbeschluss Nr. 58

über

die Beschränkung der Einfuhr.**(Einfuhr von Hülsenfrüchten.)**

(Vom 21. Juni 1946.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, in der Fassung vom 22. Juni 1939,

beschliesst:

Art. 1.

Mit Wirkung ab 1. Juli 1946 wird der Bundesratsbeschluss vom 4. September 1942 *) über die Zentralisation der Einfuhr von Hülsenfrüchten sowie deren Mahlprodukten zu Speisezwecken aufgehoben.

Art. 2.

Auf den 1. Juli 1946 werden die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses Nr. 21 vom 12. Juni 1933 **) über die Beschränkung der Einfuhr für die folgenden Waren wieder in Kraft gesetzt:

Tarifnummer	Warenbezeichnung
8	Bohnen
9	Erbsen
10	Anderer Hülsenfrüchte
ad 10	Linsen.

Art. 3.

Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses sind die damit im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 15. November 1940***) über die Getreide- und Futter-

*) A. S. 58, 793, 1052.

**) A. S. 49, 388.

***) A. S. 56, 1804.

mittelversorgung, soweit sie sich auf die in Art. 2 hievor genannten Waren beziehen.

Art. 4.

Tatsachen, die während der Gultigkeit der aufgehobenen Bestimmungen eingetreten sind, werden noch nach diesen beurteilt.

Art. 5.

Das Volkswirtschaftsdepartement und das Finanz- und Zolldepartement werden mit dem Vollzug beauftragt.

6816

Bundsratsbeschluss
über
den Zahlungsverkehr mit Belgien/Luxemburg.
(Vom 17. April 1946.)

Der schweizerische Bundesrat
beschliesst:

Art. 1.

Art. 2, lit. *m*, des Bundesratsbeschlusses vom 27. Juli 1945 *) über den Zahlungsverkehr mit Belgien/Luxemburg wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

m. Zahlungen für Geschäftsreisen und den allgemeinen Reiseverkehr, Schul- und Studienaufenthalte, Kuraufenthalte, sowie Unterhalts- und Unterstützungszahlungen (vorbehältlich Art. 15);

Art. 2.

Dieser Beschluss tritt am 18. April 1946 in Kraft.

*) A. S. 61, 515.

Ergänzungsabkommen

zum

Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen Dänemark und der Schweiz vom 15. Juli 1940.

Die Königlich Dänische Regierung und die Schweizerische Regierung sind übereingekommen, Art. 2, Al. 2 *), der Vereinbarung über den gegenseitigen Zahlungsverkehr durch folgenden Zusatz zu ergänzen: «... Gewinne aus Handelsgeschäften sowie sonstige Verpflichtungen, die im gegenseitigen Einverständnis der Schweizerischen Verrechnungsstelle und der Danmarks Nationalbank zur Überweisung zugelassen werden».

In zwei Exemplaren ausgefertigt in Bern, den 17. April 1946.

*) A. S. 56, 1253.

Abkommen

betreffend

die Abänderung des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen Finnland und der Schweiz vom 28. September 1940.

Abgeschlossen in Bern am 11. Juni 1946.

Datum der Inkraftsetzung: 11. Juni 1946.

Die Finnische Regierung und die Schweizerische Regierung sind übereingekommen, den Art. II der Vereinbarung über den gegenseitigen Warenverkehr sowie die Art. I, IV, V, VI, VII und XIII der Vereinbarung über den gegenseitigen Zahlungsverkehr aufzuheben und durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

Vereinbarung über den gegenseitigen Warenverkehr.

Art. II.

Die Bezahlung der beidseitigen Einfuhr erfolgt im Verrechnungsverkehr gemäss der besonderen Vereinbarung über den gegenseitigen Zahlungsverkehr. Mit der Erteilung der Einfuhrbewilligung wird der Importeur ermächtigt, bei Fälligkeit den Schuldbetrag auf das Verrechnungskonto der Suomen Pankki bei der Schweizerischen Nationalbank einzuzahlen.

Überschreiten die ungedeckten Zahlungsaufträge zu Lasten des Verrechnungskontos der Suomen Pankki den Betrag von 3 Millionen Schweizer Franken oder überschreiten die Guthaben der Suomen Pankki auf diesem Konto den vorerwähnten Betrag, so hat der Gläubigerstaat das Recht, die dem in der Erfüllung seiner Verpflichtungen rückständigen Partner gewährten Exportkontingente proportionnell und in autonomer Weise herabzusetzen, um das Gleichgewicht in den gegenseitigen Zahlungen wieder herzustellen.

Vereinbarung über den gegenseitigen Zahlungsverkehr.

Art. I.

Der Zahlungsverkehr zwischen Finnland und der Schweiz wickelt sich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen über ein auf Schweizer Franken lautendes, für Rechnung der Suomen Pankki bei der Schweizerischen Nationalbank in Zürich geführtes Verrechnungskonto ab.

Art. IV.

Unter die Bestimmungen dieses Abkommens fallende Zahlungen von der Schweiz nach Finnland haben in Schweizer Franken zugunsten des für Rechnung der Suomen Pankki bei der Schweizerischen Nationalbank geführten Verrechnungskontos zu erfolgen. In Markkas stipulierte Verpflichtungen sind zu dem am Tage der Einzahlung geltenden offiziellen Kurs der Suomen Pankki für Schweizer Franken in diese Währung umzurechnen. Verpflichtungen in dritten Währungen sind zu dem am Tage der Einzahlung in Zürich geltenden Kurs in Schweizer Franken umzurechnen. Die Suomen Pankki zahlt den Gegenwert der auf ihr Konto in Zürich erfolgten Einzahlungen unverzüglich zu dem am Tage der Einzahlung geltenden offiziellen Kurs in Markkas an die finnischen Begünstigten aus.

Zahlungen von Finnland nach der Schweiz haben durch Erwerb von Schweizer Franken aus dem für Rechnung der Suomen Pankki bei der Schweizerischen Nationalbank geführten Verrechnungskonto zu erfolgen. Die Suomen Pankki erteilt der Schweizerischen Nationalbank Zahlungsaufträge nach Massgabe und in der Reihenfolge der bei ihr eingehenden Einzahlungen finnischer Schuldner. Die Schweizerische Nationalbank führt die Zahlungsaufträge im Rahmen der auf dem Verrechnungskonto vorhandenen Mittel aus. Die Umrechnung zwischen Markkas und Schweizer Franken erfolgt zu dem von der Suomen Pankki festgesetzten offiziellen Kurs; die Umrechnung von dritten Währungen in Schweizer Franken zu dem in Helsinki notierten Kurs.

Art. V.

Für Guthaben auf dem Verrechnungskonto der Suomen Pankki bei der Schweizerischen Nationalbank erfolgt keine Zinsvergütung.

Art. VI.

Die Überweisungen über das Verrechnungskonto erfolgen unter dem Vorbehalt der Erfüllung der in den Vertragsstaaten bestehenden Kontrollvorschriften.

Art. VII.

Die Suomen Pankki wird die Schweizerische Nationalbank über eine Änderung des offiziellen Kurses für den Schweizer Franken rechtzeitig benachrichtigen.

Art. XIII.

Sofern bei Ausserkrafttreten dieser Vereinbarung ungedeckte Zahlungsaufträge zu Lasten des Verrechnungskontos der Suomen Pankki bestehen, so sind Zahlungen gemäss Art. II dieser Vereinbarung von der Schweiz nach Finnland noch so lange über dieses Konto abzuwickeln, bis diese Zahlungs-

170

aufträge abgedeckt sind, es sei denn, die Suomen Pankki verständige sich mit der Schweizerischen Nationalbank über eine Abdeckung durch Gold oder freie Devisen.

Ausgefertigt in Bern in zwei Exemplaren am 11. Juni 1946.

6700

Bundesratsbeschluss

betreffend

**die Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 2. Oktober 1940
über die Durchführung des Abkommens über den Waren- und
Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Finnland.**

(Vom 28. Juni 1946.)

Der schweizerische Bundesrat
beschliesst:

Art. 1.

Art. 10, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 2. Oktober 1940*) über die Durchführung des Abkommens vom 28. September 1940 über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Finnland wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 10, Abs. 2. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, die Zulassung von Forderungen zum Zahlungsverkehr mit Finnland von besonderen Bedingungen abhängig zu machen.

Art. 2.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1946 in Kraft.

*) A. S. 56, 1579.

Zusatzabkommen

zu

dem französisch-schweizerischen Finanzabkommen vom 16. November 1945.

(Notenwechsel vom 1. August 1946.)

Der Vorsitzende der schweizerischen Verhandlungsdelegation und der Vorsitzende der französischen Verhandlungsdelegation haben am 1. August 1946 Briefe über ein Zusatzabkommen zu dem französisch-schweizerischen Finanzabkommen vom 16. November 1945 ausgetauscht. Der schweizerische Brief, dessen Inhalt mit demjenigen der französischen Note übereinstimmt, lautet wie folgt:

Herr Vorsitzender,

Im Verlaufe der letztthin in Paris geführten Verhandlungen sind die schweizerische und die französische Delegation über folgendes übereingekommen:

Der in Art. 3 des französisch-schweizerischen Finanzabkommens vom 16. November 1945 erwähnte Betrag wird von 250 auf 300 Millionen Schweizerfranken oder den entsprechenden Betrag in französischen Franken erhöht.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, mir Ihre Zustimmung dazu zu geben.

Zahlungsabkommen

zwischen

der Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland, und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Abgeschlossen in London am 12. März 1946.

Datum der Inkraftsetzung: 12. März 1946.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland einerseits, und die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1.

(I) Der Wechselkurs zwischen dem Schweizer Franken und dem Pfundsterling wird festgesetzt auf Schw. Fr. 17.35 = £ 1.

(II) Dieser Wechselkurs (nachstehend bezeichnet als «offizieller Kurs») soll durch keine der vertragschliessenden Regierungen verändert werden, ohne dies zuvor der andern Regierung so frühzeitig wie möglich notifiziert zu haben.

(III) Die vertragschliessenden Regierungen werden in allen Gebieten, über welche sich ihre Jurisdiktion erstreckt, den offiziellen Kurs zur Anwendung bringen für die Regelung aller Transaktionen, welche eine Beziehung zwischen den beiden Währungen in sich schliessen.

(IV) Die Bank von England und die Schweizerische Nationalbank, in Vertretung ihrer beidseitigen Regierungen, werden im gegenseitigen Einvernehmen die maximale Marge über oder unter dem offiziellen Kurs festsetzen, die auf den durch sie kontrollierten Märkten zulässig sein soll.

Artikel 2.

(I) Die Bank von England (in Vertretung der Regierung des Vereinigten Königreichs) wird der Schweizerischen Nationalbank (in Vertretung der

Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft) die nötigen Pfundsterling verkaufen für Zahlungen, welche in der Schweiz wohnhafte Personen, nach Massgabe der in der Schweiz geltenden Zahlungsvorschriften, an im Sterlinggebiet wohnhafte Personen vorzunehmen ermächtigt sind:

- a. gegen Schweizerfranken, welche zum offiziellen Kurse dem Konto Nr. 1 der Bank von England bei der Schweizerischen Nationalbank gutzuschreiben sind, vorausgesetzt dass der Kreditsaldo dieses Kontos den Betrag von Schw. Fr. 86 750 000 nicht übersteigt, oder
- b. vom Augenblicke an, wo der Kreditsaldo der Bank von England bei der Schweizerischen Nationalbank den Betrag von Schw. Fr. 86 750 000 erreicht, gegen Hingabe von Gold, das für Rechnung der Bank von England bei der Schweizerischen Nationalbank in Bern zu deponieren ist.

(II) Die Schweizerische Nationalbank (in Vertretung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft) wird der Bank von England (in Vertretung der Regierung des Vereinigten Königreichs) die nötigen Schweizerfranken verkaufen für Zahlungen, welche im Sterlinggebiet wohnhafte Personen, nach Massgabe der in diesem Gebiete gültigen Zahlungsvorschriften, an in der Schweiz wohnhafte Personen vorzunehmen ermächtigt sind:

- a. gegen Pfundsterling, welche zum offiziellen Kurse dem Konto Nr. 1 der Schweizerischen Nationalbank bei der Bank von England gutzuschreiben sind, vorausgesetzt dass der Kreditsaldo dieses Kontos den Betrag von £ 5 Millionen, zuzüglich einen von den Vertragsparteien auf Grund ihrer Schätzung über die Zahlungsbilanz zwischen dem Sterlinggebiet und der Schweiz festzusetzenden zusätzlichen Betrag, nicht übersteigt, oder
- b. vom Augenblicke an, wo der Kreditsaldo der Schweizerischen Nationalbank bei der Bank von England den Betrag von £ 5 Millionen plus den in obigem Unterabschnitt a. erwähnten zusätzlichen Betrag erreicht, gegen Hingabe von Gold, das für Rechnung der Schweizerischen Nationalbank bei der Bank von England in London zu deponieren ist.

(III) Die Schweizerische Nationalbank wird jederzeit auf ihrem Konto Nr. 1 bei der Bank von England einen minimalen Saldo beibehalten, dessen Höhe im Einvernehmen mit der Bank von England festzusetzen sein wird.

(IV) Die Bank von England wird jederzeit auf ihrem Konto Nr. 1 bei der Schweizerischen Nationalbank einen minimalen Saldo beibehalten, dessen Höhe im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank festzusetzen sein wird.

Artikel 3.

(I) Die Bank von England soll das Recht haben, der Schweizerischen Nationalbank zu jeder Zeit, gegen alle oder einen Teil der durch diese Bank gehaltenen Sterlingsaldi, sei es Schweizerfranken zum offiziellen Kurs oder bei der Bank von England in London zu deponierendes Gold zu verkaufen.

(II) Die Schweizerische Nationalbank soll das Recht haben, der Bank von England zu jeder Zeit, gegen alle oder einen Teil der durch diese Bank gehaltenen Sterlingsaldi, sei es Pfundsterling zum offiziellen Kurs oder bei der Schweizerischen Nationalbank Bern zu deponierendes Gold zu verkaufen.

Artikel 4.

(I) Das nach Massgabe der Artikel 2 und 3 dieses Abkommens in Bern deponierte Gold soll zur freien Verfügung der Bank von England stehen und kann ausgeführt werden.

(II) Das nach Massgabe der Artikel 2 und 3 dieses Abkommens in London deponierte Gold soll zur freien Verfügung der Schweizerischen Nationalbank stehen und kann ausgeführt werden.

Artikel 5.

(I) Vorbehältlich der Bestimmungen von Artikel 2 dieses Abkommens, wird die Regierung des Vereinigten Königreichs die Verwendbarkeit von Pfundsterlings, die zur Verfügung in der Schweiz wohnhafter Personen stehen, nicht beschränken für:

- a. Überweisungen an andere in der Schweiz wohnhafte Personen;
- b. Zahlungen an im Sterlinggebiet wohnhafte Personen; oder
- c. Überweisungen an ausserhalb der Schweiz und des Sterlinggebietes wohnhafte Personen, soweit solche Zahlungen durch die Regierung des Vereinigten Königreichs unter den in Artikel 9 (III) hiernach in Aussicht genommenen Abmachungen zugelassen werden können.

(II) Vorbehältlich der Bestimmungen von Artikel 2 dieses Abkommens, wird die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Verwendbarkeit von Schweizerfranken, die zur Verfügung im Sterlinggebiet wohnhafter Personen stehen, nicht beschränken für:

- a. Überweisungen an andere im Sterlinggebiet wohnhafte Personen;
- b. Zahlungen an in der Schweiz wohnhafte Personen; oder
- c. Überweisungen an ausserhalb der Schweiz und des Sterlinggebietes wohnhafte Personen, soweit solche Zahlungen durch die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter den in Artikel 9 (III) hiernach in Aussicht genommenen Abmachungen zugelassen werden können.

Artikel 6.

Soweit die Schweizerische Nationalbank andere Währungen des Sterlinggebietes als Pfundsterling zur Vornahme von Zahlungen in denjenigen Gebieten, in welchen solche Währungen gesetzliches Zahlungsmittel sind, benötigen wird, wird die Schweizerische Nationalbank diese durch Vermittlung der Bank von England gegen Bezahlung in Pfundsterling kaufen.

Artikel 7.

Die beiden vertragschliessenden Regierungen werden sich ihre gegenseitige Unterstützung leihen, um Kapitalbewegungen in den ihrer beidseitigen Politik entsprechenden Grenzen zu halten, und insbesondere um zwischen dem Sterlinggebiet einerseits und der Schweiz andererseits Überweisungen zu vermeiden, welche nicht direkten und nützlichen Wirtschafts- oder Handelszwecken dienen.

Artikel 8.

Alle von der Schweizerischen Nationalbank gehaltenen Pfundsterling können nur gemäss den seitens der Bank von England genehmigten Modalitäten gehalten und investiert werden, und alle durch die Bank von England gehaltenen Schweizerfranken können nur gemäss den seitens der Schweizerischen Nationalbank genehmigten Modalitäten gehalten und investiert werden.

Artikel 9.

(I) Falls die beiden vertragschliessenden Regierungen einem allgemeinen internationalen Zahlungsabkommen beitreten, oder falls eine der beiden Regierungen ihre Währungspolitik in solcher Weise verändert, dass die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens dadurch berührt werden, so werden die beiden Regierungen das Abkommen überprüfen mit dem Ziele, alle sich nötig erweisenden Änderungen anzubringen. Auf jeden Fall vereinbaren sie, spätestens 12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens des gegenwärtigen Abkommens zu einer solchen Überprüfung zusammenzutreten.

(II) Solange das gegenwärtige Abkommen in Kraft ist, werden die beiden Regierungen sich gegenseitig in dem Bemühen unterstützen, es mit der den Umständen entsprechenden Geschmeidigkeit anzuwenden. Die Schweizerische Nationalbank und die Bank von England, in Vertretung ihrer beidseitigen Regierungen, werden in bezug auf alle aus dem Abkommen entstehenden technischen Fragen miteinander in Verbindung bleiben.

(III) Wenn sich die Gelegenheit ergibt, werden die beiden vertragschliessenden Regierungen mit der Zustimmung der anderen interessierten Parteien bestrebt sein:

- a. die zur Verfügung von im Sterlinggebiet wohnhaften Personen stehenden Schweizerfranken und die zur Verfügung von in der Schweiz wohnhaften Personen stehenden Pfundsterling für laufende Zahlungen zugunsten von Personen, die in andern Ländern als dem Sterlinggebiet oder in der Schweiz wohnhaft sind, verwendbar zu machen; und
- b. den in andern als im Sterlinggebiet oder der Schweiz wohnhaften Personen zu ermöglichen, die Pfundsterling, über die sie verfügen, zur Vornahme von laufenden Zahlungen an in der Schweiz wohnhafte Personen zu verwenden, und die Schweizerfranken, über die sie verfügen, zur Vornahme von laufenden Zahlungen an im Sterlinggebiet wohnhafte Personen zu verwenden.

(IV) Obgleich jede der beiden vertragschliessenden Regierungen allein für ihre Währungsbeziehungen zu dritten Ländern verantwortlich bleibt, werden sie in Fühlung bleiben soweit die Währungsbeziehungen der einen Regierung die Interessen der andern Partei berühren.

Artikel 10.

(I) Für die Anwendung des vorliegenden Abkommens hat der Ausdruck «Sterlinggebiet» die ihm periodisch durch die Währungsvorschriften im Vereinigten Königreich gegebene Bedeutung; unter dem Ausdruck «Schweiz» ist die Schweizerische Eidgenossenschaft sowie das Fürstentum Liechtenstein zu verstehen.

(II) Transaktionen zwischen der Bank von England und der Schweizerischen Nationalbank sind als zwischen dem Sterlinggebiet und der Schweiz getätigte Transaktionen zu betrachten.

(III) Alle durch die Regierung irgendeines Sterlinggebietes oder durch die schweizerische Regierung getätigten Transaktionen sind im ersten Fall als Transaktionen einer im Sterlinggebiet wohnhaften Person, im zweiten Fall als Transaktionen einer in der Schweiz wohnhaften Person zu betrachten.

Artikel 11.

Das gegenwärtige Abkommen, das nach gemeinsamen Konsultationen geprüft und revidiert werden kann, wird am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft treten. In der Folge wird jede der vertragschliessenden Regierungen das Recht haben, der andern zu jeder Zeit ihre Absicht zur Beendigung des Abkommens zu bekunden, worauf letzteres drei Monate nach der entsprechenden Mitteilung seine Wirkung verlieren wird. Das Abkommen läuft drei Jahre nach dem Datum seines Inkrafttretens ab, es sei denn, dass die vertragschliessenden Regierungen darüber anders bestimmen.

Zur Beurkundung dessen haben die durch die beidseitigen Regierungen richtig bevollmächtigten Unterzeichneten das gegenwärtige Abkommen gezeichnet unter Beifügung ihrer Siegel.

Ausgeführt in zwei Exemplaren, in London, den zwölften März 1946, in französischer und englischer Sprache, wobei beide Texte gleiche Rechtskraft besitzen.

Bundesratsbeschluss

über
den Zahlungsverkehr mit dem Sterlinggebiet.

(Vom 12. März 1946.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, in der Fassung vom 22. Juni 1939,

beschliesst:

Art. 1.

Sämtliche Zahlungen, die von in der Schweiz domizilierten Personen direkt oder indirekt an im Sterlinggebiet domizilierte Personen geleistet werden, haben an die Schweizerische Nationalbank oder an eine ermächtigte Bank zu erfolgen. Von dieser Verpflichtung sind ausgenommen:

- a. Zahlungen für Waren, die ihren Ursprung nicht im Sterlinggebiet haben und für Waren mit Ursprung im Sterlinggebiet, die an ein drittes Land geliefert werden;
- b. Überweisungen von Kapitalien und Kapitalerträgen;
- c. Zahlungen, die mit Zustimmung der Schweizerischen Verrechnungsstelle in anderer Weise erledigt werden.

Für Verpflichtungen in Währungen des Sterlinggebietes ist der aus der Umrechnung zu dem von der Schweizerischen Nationalbank festgesetzten Verkaufskurs der betreffenden Valuta sich ergebende Betrag einzuzahlen. Auf dritte Währungen lautende Zahlungsverpflichtungen sind zu dem am Tage der Einzahlung gültigen Kurs in Schweizerfranken umzurechnen.

Art. 2.

Die Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements gibt bekannt, welche Territorien im Sinne dieses Bundesratsbeschlusses zum Sterlinggebiet gehören.

Art. 3.

Als ermächtigte Banken im Sinne dieses Bundesratsbeschlusses gelten die auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 3. Dezember 1945 über die Dezentralisierung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit dem Ausland durch Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit dem Sterlinggebiet zugelassenen Banken.

Art. 4.

Der Gegenwert von in die Schweiz eingeführten Waren, die ihren Ursprung im Sterlinggebiet haben sowie von Leistungen irgendwelcher Art aus dem Sterlinggebiet ist auch dann an die Schweizerische Nationalbank oder an eine ermächtigte Bank zu zahlen, wenn keine privatrechtliche Schuldverpflichtung gegenüber einer im Sterlinggebiet domizilierten Person besteht. Diese Einzahlungspflicht besteht insbesondere auch dann, wenn die Waren über ein Drittland oder durch Vermittlung eines nicht im Sterlinggebiet domizilierten Zwischenhändlers geliefert werden.

Art. 5.

Kommerzielle Zahlungen, die auf Grund einer Verpflichtung zu leisten sind, haben bei ihrer handelsüblichen Fälligkeit zu erfolgen. Die Tilgung der Schuld auf andere Weise als durch Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank oder an eine ermächtigte Bank ist nur mit Genehmigung der Schweizerischen Verrechnungsstelle zulässig.

Art. 6.

Zahlungen, die entgegen den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses geleistet werden, entbinden nicht von der Einzahlungspflicht an die Schweizerische Nationalbank oder an eine ermächtigte Bank.

Art. 7.

Die Zollverwaltung wird auf Verlangen dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder einer von diesem zu bestimmenden Stelle die Empfänger von Warensendungen aus dem Sterlinggebiet bekanntgeben.

Art. 8.

Die Zollmeldepflichtigen (Art. 9 und 29 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925) sind gehalten, auf allen Zollabfertigungsanträgen, Geleitscheinverkehr ausgenommen, für alle Waren aus dem Sterlinggebiet den Empfänger anzugeben.

Die Zollverwaltung wird die Abfertigung dieser Waren von der Vorlage eines Doppels der Abfertigungsdeklarationen abhängig machen.

Bei der Einlagerung in ein Zollfreilager ist dem zuständigen Zollamt eine Deklaration für die Einlagerung einzureichen.

Die eidgenössische Oberzolldirektion ist ermächtigt, für die im Postverkehr eingehenden Sendungen Erleichterungen eintreten zu lassen.

Art. 9.

Die Zollämter haben die ihnen übergebenen Doppel der Zolldeklarationen unverzüglich der Schweizerischen Verrechnungsstelle einzusenden.

Art. 10.

Die zuständigen Behörden sind ermächtigt, Postscheckrechnungen für Personen oder Firmen, die im Sterlinggebiet ihren Wohnsitz oder ihre geschäftliche Niederlassung haben, aufzuheben.

Art. 11.

Die eidgenössische Oberzolldirektion, die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung und die schweizerischen Transportanstalten haben die erforderlichen Massnahmen anzuordnen, um gemäss den vorstehenden Bestimmungen bei der Sicherstellung der Einzahlungen des Schuldners in der Schweiz an die Schweizerische Nationalbank oder an eine ermächtigte Bank mitzuwirken.

Art. 12.

Beträge, deren Überweisung aus dem Sterlinggebiet nach der Schweiz im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses oder zu den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen erfolgt, können von der Schweizerischen Verrechnungsstelle zurückgefordert werden.

Art. 13.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, die zur Durchführung der Vereinbarungen mit dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über den Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und dem Sterlinggebiet und zur Durchführung des vorliegenden Bundesratsbeschlusses erforderlichen Verfügungen zu erlassen. Soweit es sich um die Regelung der Ausfuhr handelt, ist die Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zum Erlass der nötigen Vorschriften ermächtigt.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle ist ermächtigt, von jedermann die für die Abklärung eines Tatbestandes, soweit er für die Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses von Bedeutung sein kann, erforderliche Auskunft zu verlangen. Sie kann Bücherrevisionen und Kontrollen bei denjenigen Firmen und Personen vornehmen, die ihr gegenüber der Auskunftspflicht in bezug auf ihren Zahlungsverkehr mit dem Sterlinggebiet nicht oder nicht in genügender Weise nachkommen oder gegen die begründeter Verdacht besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen diesen Bundesratsbeschluss oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements begangen haben.

Art. 14.

Wer auf eigene Rechnung oder als Stellvertreter oder Beauftragter einer natürlichen oder juristischen Person des privaten oder des öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaft oder Personengemeinschaft oder als Mitglied eines Organs einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts eine unter diesen Bundesratsbeschluss fallende Zahlung anders als an die Schweizerische Nationalbank oder an eine ermächtigte Bank leistet,

wer in einer der in Absatz 1 genannten Eigenschaften eine solche Zahlung angenommen hat und sie nicht unverzüglich an die Schweizerische Nationalbank oder an eine ermächtigte Bank abführt,

wer mit Bezug auf die zum Nachweis des schweizerischen Eigentums vorgeschriebenen Affidavits falsche Angaben macht oder diese Affidavits fälscht oder verfälscht,

wer falsche oder verfälschte Affidavits verwendet,

wer Affidavits in der Absicht, sich oder einem Dritten einen widerrechtlichen Vorteil zu verschaffen, verwendet,

wer den Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements oder den Anordnungen der Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements gemäss Art. 13 zuwiderhandelt oder die zur Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses getroffenen behördlichen Massnahmen durch Auskunftsverweigerung oder durch Erteilung falscher oder unvollständiger Auskünfte oder sonstwie hindert oder zu hindern versucht,

wird mit Busse bis zu Fr. 10 000 oder Gefängnis bis zu 12 Monaten bestraft; die beiden Strafen können verbunden werden.

Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 finden Anwendung.

Strafbar ist auch die fahrlässige Handlung.

Art. 15.

Die Verfolgung und die Beurteilung der Widerhandlungen liegen den kantonalen Behörden ob, soweit nicht der Bundesrat einzelne Fälle an das Bundesstrafgericht verweist.

Die Kantonsregierungen haben Gerichtsurteile, Einstellungsbeschlüsse und Strafbescheide der Verwaltungsbehörden sofort nach deren Erlass dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und der Schweizerischen Verrechnungsstelle mitzuteilen.

Art. 16.

Gemäss dem Zollunionsvertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein findet dieser Beschluss auch Anwendung auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein.

Art. 17.

Dieser Beschluss tritt am 14. März 1946 in Kraft.

Bundesratsbeschluss
über
**die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der
Schweiz und Jugoslawien.**

(Vom 25. Juli 1946.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, in der Fassung vom 22. Juni 1939,

beschliesst:

Art. 1.

Der Bundesratsbeschluss vom 13. Mai 1941 *) über die Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 6. Juli 1940 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs mit verschiedenen Ländern auf Jugoslawien und Griechenland findet auf Jugoslawien keine Anwendung mehr.

Der Bundesratsbeschluss vom 20. Dezember 1944 **) über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs mit Kroatien wird aufgehoben.

Art. 2.

Dieser Beschluss tritt am 10. August 1946 in Kraft.

*) A. S. 57, 525.

**) A. S. 60, 830.

Protokoll

über

den nicht-kommerziellen Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und den Niederlanden.

Abgeschlossen in Bern am 6. Mai 1946.

Datum der Inkraftsetzung: 6. Mai 1946.

Art. 1.

Dieses Protokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des Zahlungsabkommens zwischen der Schweiz und den Niederlanden, vom 24. Oktober 1945.

Die Bestimmungen der Artikel 1, 2, 8, 9, 10 und 11 des Zahlungsabkommens sind auf den in den folgenden Artikeln geregelten nicht-kommerziellen Zahlungsverkehr anwendbar.

Art. 2.

Um die Zahlungen nicht-kommerzieller Natur von der Schweiz nach den Niederlanden sicherzustellen, verwendet die Schweizerische Nationalbank Gulden, die ihr gegen Schweizerfranken durch die Nederlandsche Bank verkauft werden. Zur Sicherstellung der Zahlungen nicht-kommerzieller Natur von den Niederlanden nach der Schweiz verwendet die Nederlandsche Bank Schweizerfranken, die ihr von der Schweizerischen Nationalbank gegen Gulden verkauft werden.

Art. 3.

Alle in Art. 6 vorgesehenen Zahlungen werden, sofern sie zum Transfer von einem Land ins andere zugelassen sind, entweder über das Finanzkonto abgewickelt, das sich beide Notenbanken gegenseitig in der eigenen Währung in ihren Büchern eröffnen, oder aber über die Finanzkonten, welche die ermächtigten schweizerischen und niederländischen Banken sich eröffnen lassen können.

Art. 4.

Die beiden Notenbanken können den ermächtigten Banken ihres Landes diejenigen Beträge in der Währung des andern vertragschliessenden Teils abtreten, die diese zur Sicherstellung der in Art. 6 vorgesehenen Zahlungen benötigen.

Die ermächtigten Banken können ihre Finanzkonto-Guthaben bei den ermächtigten Banken des andern vertragschliessenden Teils ebenfalls für dieselben Zahlungen verwenden, sie auf das Finanzkonto der Notenbank ihres eigenen Landes oder auf dasjenige einer ermächtigten Bank ihres eigenen Landes übertragen.

Die zuständigen Behörden jedes Landes werden darüber wachen, dass nur die in Art. 6 erwähnten Zahlungen über die Finanzkonten überwiesen werden.

Art. 5.

Die Salden der Finanzkonten der beiden Notenbanken werden jeweilen auf Monatsende zum offiziellen Kurse verrechnet. Grundsätzlich sollen sich diese Salden gegenseitig nach Möglichkeit ausgleichen. Falls bei der Verrechnung die eine Bank noch Gläubigerin der andern für einen Saldo von mehr als 1 Million Schweizerfranken oder 600 000 Gulden sein sollte, ist sie berechtigt, die Umwandlung eines diesen Betrag übersteigenden Überschusses in Gold zu verlangen.

Art. 6.

Zum Transfer sind zugelassen:

- a. die Vermögenserträge, die in der Schweiz zugunsten von in den Niederlanden domizilierten Personen einkassiert wurden oder noch werden, sowie die Vermögenserträge, die in den Niederlanden zugunsten von in der Schweiz domizilierten Personen einkassiert wurden oder noch werden.

Als transferierbar im Sinne dieses Protokolls gelten alle Zinsen und Dividenden, Gewinnanteile an Kapital- und Personengesellschaften, Zinsen von Hypotheken oder andern Grundpfandtiteln, vertraglichen Amortisationen, Prämien- und Rentenzahlungen aus Lebensversicherungs- und Rentenverträgen gemäss den Bestimmungen der heutigen Versicherungsvereinbarung, Miet- und Pachtzinse sowie alle übrigen periodischen Vergütungen, die ein Kapitalertrag darstellen, sofern diese Beträge nicht wieder angelegt oder einem Konto gutgeschrieben worden sind.

In Abweichung der vorangehenden Bestimmungen können jedoch auch Beträge zum Transfer zugelassen werden, die nach dem 10. Mai 1940 einem Depotkonto mit Fälligkeit von weniger als einem Jahre gutgeschrieben worden sind und die von Vermögenserträgen im Sinne der beiden vorangehenden Absätze herrühren;

- b. die in den Niederlanden angelegten Kapitalbeträge in Härtefällen, soweit deren Transfer für den Unterhalt und die Unterstützung des Eigentümers und seiner Familie unentbehrlich ist;
- c. alle übrigen Zahlungen, die von den beiden Regierungen oder den von ihnen zu diesem Zwecke bezeichneten Behörden im gegenseitigen Einvernehmen zugelassen werden.

Art. 7.

Die Transforgesuche werden auf Verlangen der Eigentümer der zu überweisenden Guthaben oder ihrer Bevollmächtigten eingereicht; sie müssen den Zulassungsbedingungen entsprechen, die von den beiden Regierungen oder den von ihnen zu diesem Zwecke bezeichneten Behörden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt wurden, namentlich mit Bezug auf die Ausstellung der Affidavits und der Bescheinigungen der Schweizerischen Verrechnungsstelle.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle wird prüfen, ob und inwieweit Finanz- und Holdinggesellschaften, einschliesslich der Stiftungen und der Personengemeinschaften, als schweizerische Finanzgläubiger angesehen werden können. Sie wird gegebenenfalls Beträge, die nicht zur Verwendung im Interesse der schweizerischen Wirtschaft bestimmt sind, ganz oder teilweise vom Transfer ausschliessen.

Art. 8.

Die Übertragung von Guthaben vom kommerziellen Konto auf das Finanzkonto oder vom Finanzkonto auf das kommerzielle Konto jeder Notenbank kann nur im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Notenbanken erfolgen.

Art. 9.

Dieses Protokoll tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und teilt das Schicksal des Zahlungsabkommens zwischen der Schweiz und den Niederlanden vom 24. Oktober 1945.

So geschehen in Bern, in zwei Ausfertigungen, am 6. Mai 1946.

Bundesratsbeschluss

über
den Zahlungsverkehr mit den Niederlanden.

(Vom 7. Mai 1946.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, in der Fassung vom 22. Juni 1939,
beschliesst:

Art. 1.

Unter Niederlande im Sinne dieses Bundesratsbeschlusses ist verstanden das Königreich der Niederlande und seine überseeischen Gebiete.

I. Kommerzielle Zahlungen.

Art. 2.

Unter die Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses fallen sämtliche kommerziellen Zahlungen, die direkt oder indirekt von in der Schweiz domizilierten Personen an in den Niederlanden domizilierte Personen geleistet werden und umgekehrt. Kommerzielle Zahlungen im Sinne dieses Bundesratsbeschlusses sind:

- a. Zahlungen für in die Schweiz eingeführte und einzuführende niederländische Waren und für in die Niederlande eingeführte und einzuführende Waren schweizerischen Ursprungs;
- b. Zahlungen für Transportkosten, Lagerkosten, Zölle und Gebühren und andere Nebenkosten des Warenverkehrs;
- c. Zahlungen für die Versicherung von Waren (Prämien und Schadensleistungen);
- d. Zahlungen für Kommissionen, Maklergebühren, Propaganda-, Vertreter- und Publikationsspesen;
- e. Zahlungen für die Bearbeitung, Umarbeitung, Veredelung, Reparatur und Herstellung von Waren sowie für Montagekosten;

- f. Zahlungen für Gehälter, Löhne, Honorare, Beiträge an Sozialversicherungen, Leistungen der Sozialversicherungen, Pensionen und Renten, die aus einem Arbeitsverhältnis herrühren oder die eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung darstellen;
- g. Zahlungen für Transithandelsgewinne und -spesen;
- h. Zahlungen für schweizerische bzw. niederländische ideelle Leistungen (Lizenzen u. dgl.; Regiespesen);
- i. Zahlungen für periodische Beiträge und ähnliche Leistungen;
- j. Zahlungen für Steuern, Bussen und Gerichtskosten: Patent- und Urheberrechtsgebühren;
- k. Zahlungen im Abrechnungsverkehr zwischen den Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltungen und zwischen den öffentlichen Transportanstalten;
- l. Zahlungen für Gratifikationen und Tantiemen;
- m. Zahlungen für Geschäftsreisen und den allgemeinen Reiseverkehr, Schul- und Studienaufenthalte, Kuraufenthalte sowie Unterhalts- und Unterstützungszahlungen;
- n. Rückzahlungen nach den Niederlanden von Leistungen der in Buchstaben a—m genannten Art;
- o. Zahlungen für Kursverluste und Verzugszinse auf Geschäften der in Buchstaben a—n genannten Art;
- p. Zahlungen aus dem Versicherungsverkehr, ausgenommen jene, für welche die Schweizerische Verrechnungsstelle eine andere Zahlungsart vorschreibt.

Art. 3.

Kommerzielle Zahlungen einer in der Schweiz domizilierten Person an eine in den Niederlanden domizilierte Person sind an die Schweizerische Nationalbank oder an eine ermächtigte schweizerische Bank (Art. 13) zu leisten, und zwar

entweder in Schweizerfranken auf ein zugunsten einer niederländischen Bank bei der Schweizerischen Nationalbank oder bei einer ermächtigten schweizerischen Bank geführtes Konto «C»,

oder durch Erwerb von Gulden aus den Beständen eines bei einer niederländischen Bank zugunsten der Schweizerischen Nationalbank oder einer ermächtigten schweizerischen Bank geführten Kontos «C».

Auf dritte Währung lautende Zahlungsverpflichtungen sind zu dem am Tage der Einzahlung gültigen Kurs in Schweizerfranken umzurechnen.

Art. 4.

Der Gegenwert von in die Schweiz eingeführten Waren niederländischen Ursprungs sowie von Leistungen der in Art. 2 genannten Art ist auch dann

an die Schweizerische Nationalbank oder an eine ermächtigte Bank zu zahlen, wenn keine privatrechtliche Schuldverpflichtung gegenüber einer in den Niederlanden domizilierten Person besteht, wie insbesondere auch dann, wenn die Waren über ein Drittland oder durch Vermittlung eines nicht in den Niederlanden domizilierten Zwischenhändlers geliefert werden.

Art. 5.

Kommerzielle Zahlungen, die auf Grund einer Verpflichtung zu leisten sind, haben bei ihrer handelsüblichen Fälligkeit zu erfolgen. Die Tilgung der Schuld auf andere Weise als durch Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank oder an eine ermächtigte Bank ist nur mit Genehmigung der Schweizerischen Verrechnungsstelle zulässig.

Art. 6.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle kann Ausnahmen von der Einzahlungspflicht gemäss Art. 3—5 bewilligen. Sie kann andererseits im Einvernehmen mit der zuständigen niederländischen Stelle auch Zahlungen über Konto «C» zulassen, die nicht in Art. 2 genannt sind.

Art. 7.

Die Zollverwaltung wird auf Verlangen dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder einer von diesem zu bestimmenden Stelle die Empfänger von Warensendungen aus den Niederlanden bekanntgeben.

Art. 8.

Die Zollmeldepflichtigen (Art. 9 und 29 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925) sind gehalten, auf allen Zollabfertigungsanträgen, Geleitscheinverkehr ausgenommen, für alle Waren aus den Niederlanden den Empfänger anzugeben.

Die Zollverwaltung wird die Abfertigung dieser Waren von der Vorlage eines Doppels der Abfertigungsdeklaration abhängig machen.

Bei der Einlagerung in ein Zollfreilager ist dem zuständigen Zollamt eine Deklaration für die Einlagerung einzureichen.

Die eidgenössische Oberzolldirektion ist ermächtigt, für die im Postverkehr eingehenden Sendungen Erleichterungen eintreten zu lassen.

Art. 9.

Die Zollämter haben die ihnen übergebenen Doppel der Zolldeklarationen unverzüglich der Schweizerischen Verrechnungsstelle einzusenden.

II. Nicht kommerzielle Zahlungen.

Art. 10.

Die in Art. 11 genannten Guthaben können auf Begehren des in den Niederlanden domizilierten Berechtigten folgendermassen nach den Niederlanden transferiert werden:

entweder durch Einzahlung des zu transferierenden Betrages in Schweizerfranken auf ein zugunsten einer niederländischen Bank bei der Schweizerischen Nationalbank oder bei einer ermächtigten schweizerischen Bank geführtes Konto «F»,

oder durch Erwerb von Gulden aus den Beständen eines bei einer niederländischen Bank zugunsten der Schweizerischen Nationalbank oder einer ermächtigten schweizerischen Bank geführten Kontos «F».

Art. 11.

Gemäss Art. 10 können folgende niederländische Guthaben in der Schweiz nach den Niederlanden überwiesen werden:

- a. in der Schweiz inkassierte Vermögenserträge, sofern die inkassierten Summen nicht wieder angelegt worden sind oder die Wiederanlage nach dem 10. Mai 1940 in Form von Guthaben mit einer Kündbarkeit von weniger als 1 Jahr erfolgte;
- b. alle andern Guthaben, welche die Schweizerische Verrechnungsstelle im Einvernehmen mit der zuständigen niederländischen Stelle zu diesem Transfer zulässt.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 12.

Für die Zulassung von Auszahlungen zu Lasten der Konten «C» und «F» gelten die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 3. Dezember 1945 über die Dezentralisierung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit dem Ausland.

Art. 13.

Als ermächtigte Banken im Sinne dieses Bundesratsbeschlusses gelten die auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 3. Dezember 1945 über die Dezentralisierung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit dem Ausland durch Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit den Niederlanden zugelassenen Banken.

Art. 14.

Beträge, deren Überweisung aus den Niederlanden nach der Schweiz über ein Konto «C» oder ein Konto «F» im Widerspruch zu den Bestimmungen

dieses Bundesratsbeschlusses oder zu den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen erfolgt, können von der Schweizerischen Verrechnungsstelle zurückgefordert werden.

Art. 15.

Zahlungen, die entgegen den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses geleistet werden, entbinden nicht von der Einzahlungspflicht an die Schweizerische Nationalbank oder an eine ermächtigte Bank.

Art. 16.

Die zuständigen Behörden sind ermächtigt, Postscheckrechnungen für Personen oder Firmen, die in den Niederlanden ihren Wohnsitz oder ihre geschäftliche Niederlassung haben, aufzuheben.

Art. 17.

Die eidgenössische Oberzolldirektion, die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung und die schweizerischen Transportanstalten haben die erforderlichen Massnahmen anzuordnen, um gemäss den vorstehenden Bestimmungen bei der Sicherstellung der Einzahlungen des Schuldners in der Schweiz an die Schweizerische Nationalbank oder an die ermächtigten Banken mitzuwirken.

Art. 18.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, die zur Durchführung der Vereinbarungen mit den Niederlanden über den Zahlungsverkehr zwischen den beiden Ländern und zur Durchführung des vorliegenden Bundesratsbeschlusses erforderlichen Verfügungen zu erlassen. Soweit es sich um die Regelung der Ausfuhr handelt, ist die Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zum Erlass der nötigen Vorschriften ermächtigt.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle ist ermächtigt, von jedermann die für die Abklärung eines Tatbestandes, soweit er für die Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses von Bedeutung sein kann, erforderliche Auskunft zu verlangen. Sie kann Bücherrevisionen und Kontrollen bei denjenigen Firmen und Personen vornehmen, die ihr gegenüber der Auskunftspflicht in bezug auf ihren Zahlungsverkehr mit den Niederlanden nicht oder nicht in genügender Weise nachkommen oder gegen die begründeter Verdacht besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen diesen Bundesratsbeschluss oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements begangen haben.

Art. 19.

Wer auf eigene Rechnung oder als Stellvertreter oder Beauftragter einer natürlichen oder juristischen Person des privaten oder des öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaft oder Personengemeinschaft, oder als Mitglied eines Organs einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts eine unter diesen Bundesratsbeschluss fallende Zahlung anders als an die Schweizerische Nationalbank oder an eine ermächtigte Bank leistet,

wer eine solche Zahlung, die er in einer der in Absatz 1 genannten Eigenschaften angenommen hat, nicht unverzüglich an die Schweizerische Nationalbank oder eine ermächtigte Bank abführt,

wer mit Bezug auf die zum Nachweis des schweizerischen Eigentums vorgeschriebenen Affidavits falsche Angaben macht oder diese Affidavits fälscht oder verfälscht,

wer falsche oder verfälschte Affidavits verwendet,

wer Affidavits in der Absicht, sich oder einem Dritten einen widerrechtlichen Vorteil zu verschaffen, verwendet,

wer den Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements oder den Anordnungen der Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements gemäss Art. 18, Abs. 1, zuwiderhandelt oder die zur Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses getroffenen behördlichen Massnahmen durch Auskunftsverweigerung oder durch Erteilung falscher oder unvollständiger Auskünfte oder sonstwie hindert oder zu hindern versucht,

wird mit Busse bis zu Fr. 10 000 oder Gefängnis bis zu 12 Monaten bestraft; die beiden Strafen können verbunden werden.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 finden Anwendung.

Strafbar ist auch die fahrlässige Handlung.

Art. 20.

Die Verfolgung und die Beurteilung der Widerhandlungen liegen den kantonalen Behörden ob, soweit nicht der Bundesrat einzelne Fälle an das Bundesstrafgericht verweist.

Die Kantonsregierungen haben Gerichtsurteile, Einstellungsbeschlüsse und Strafbescheide der Verwaltungsbehörden sofort nach deren Erlass dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und der Schweizerischen Verrechnungsstelle mitzuteilen.

Art. 21.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Beschlusses tritt der Bundesratsbeschluss vom 26. Oktober 1945 über den Zahlungsverkehr mit den Niederlanden ausser Kraft.

Art. 22.

Gemäss dem Zollunionsvertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein findet dieser Beschluss auch Anwendung auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein.

Art. 23.

Dieser Beschluss tritt am 9. Mai 1946 in Kraft.

6603

Bundesratsbeschluss

über

die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und verschiedenen Ländern.

(Vom 29. März 1946.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, in der Fassung vom 22. Juni 1939,

beschliesst:

Art. 1.

Der Bundesratsbeschluss vom 6. Juli 1940 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und verschiedenen Ländern findet mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Beschlusses auf die Niederlande keine Anwendung mehr. Mit dem gleichen Tage wird der Bundesratsbeschluss vom 20. März 1942 über die Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 6. Juli 1940 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und verschiedenen Ländern auf Niederländisch-Indien aufgehoben.

Art. 2.

Dieser Beschluss tritt am 9. Mai 1946 in Kraft.

Bundesratsbeschluss

über

die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Japan.

(Vom 14. Juni 1946.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, in der Fassung vom 22. Juni 1939,

beschliesst:

Einziges Artikel.

Der Bundesratsbeschluss vom 14. August 1945*) über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Japan findet mit Wirkung ab 9. Mai 1946 auf das Gebiet von Niederländisch-Indien keine Anwendung mehr.

*) A. S. 61, 611.

Zahlungsabkommen

zwischen

der Schweiz und dem Königreich Norwegen vom 1. März 1946.

Abgeschlossen in Bern den 1. März 1946.

Datum des Inkrafttretens: 1. März 1946.

In der Absicht, den Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und dem Königreich Norwegen zu regeln, vereinbaren

die Schweizerische Regierung und

die Königlich-Norwegische Regierung.

folgende Bestimmungen zur Anwendung zu bringen:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Allen sich aus dem vorliegenden Abkommen ergebenden Zahlungen wird ein Wechselkurs von 115.41 norwegischen Kronen für 100 Schweizerfranken zugrunde gelegt.

Dieser Kurs ist der «offizielle Kurs»; er soll von keiner der vertragschliessenden Parteien ohne vorherige Fühlungnahme mit der andern abgeändert werden.

Die Schweizerische Nationalbank und die Norges Bank werden gemeinsam die maximalen Abweichungen nach oben und nach unten festlegen, die auf den von ihnen beeinflussten Märkten zulässig sein sollen.

Art. 2.

Um die Zahlungen von der Schweiz nach Norwegen und von Norwegen nach der Schweiz sicherzustellen, verkaufen sich die Norges Bank und die Schweizerische Nationalbank gegenseitig als Vertreter ihrer Regierungen Schweizerfranken gegen norwegische Kronen und umgekehrt.

B. Besondere Bestimmungen über die kommerziellen Zahlungen.

Art. 3.

Alle nachstehend aufgeführten, durch die normalen Beziehungen gerechtfertigten Geschäfte und die daraus sich ergebenden Zahlungen werden prinzipiell als «kommerzielle Zahlungen» anerkannt:

- a. Lieferung von Waren schweizerischen Ursprungs nach Norwegen und Lieferung von Waren norwegischen Ursprungs nach der Schweiz. Die Bestimmung des schweizerischen Ursprungs und der norwegischen Nationalität der Waren richtet sich nach der Gesetzgebung des Ausfuhrlandes.
- b. Frachten, herrührend aus der Charterung norwegischer Schiffe durch in der Schweiz domizilierte Personen, und Frachten, herrührend aus der Charterung schweizerischer Schiffe durch in Norwegen domizilierte Personen.
- c. Transportkosten, Lagerkosten, Zölle und Gebühren, sowie alle anderen Nebenkosten des Warenverkehrs.
- d. Warenversicherungen (Prämien und Schadenvergütungen).
- e. Kommissionen, Maklerlöhne, Werbe-, Vertreter- und Publikationsspesen.
- f. Kosten für Umarbeitung, Veredelung, Bearbeitung, Montage, Reparatur und Herstellung von Waren.
- g. Löhne, Gehälter und Honorare, Beiträge an Sozialversicherungen und Leistungen von Sozialversicherungen, Pensionen und Renten, die aus Dienstvertrag, Anstellung oder andern Dienstverhältnissen herrühren oder eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung darstellen.
- h. Kosten und Gewinne aus dem Transithandel.
- i. Rechte und Gebühren aus Patenten, Lizenzen, Fabrikmarken und Urheberrechte sowie Regiespesen.
- j. Gebühren und Beiträge und ähnliche Leistungen.
- k. Steuern, Bussen und Gerichtskosten.
- l. Zahlungen im Abrechnungsverkehr der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltungen sowie der öffentlichen Transportunternehmen.
- m. Kosten für Geschäftsreisen, Schulungs- und Kuraufenthalte, Unterhalts- und Unterstützungszahlungen sowie Alimentenzahlungen; ausnahmsweise können in Härtefällen auch Kapitalbeträge zum Transfer zugelassen werden, soweit deren Überweisung für den Unterhalt des Eigentümers und dessen Familie unentbehrlich ist.
- n. Gehälter und Vergütungen an Verwaltungsräte, Geschäftsführer und Bevollmächtigte von Gesellschaften.
- o. Rückvergütung von Zahlungen für unter lit. a bis n erwähnte Geschäfte, die nicht zur Durchführung gelangten, sowie von Kurs- und Zinsverlusten aus den unter lit. a bis o genannten Geschäften.
- p. Zahlungen auf dem Gebiete des Versicherungs- und Rückversicherungsverkehrs, die im Rahmen einer noch abzuschliessenden Sondervereinbarung also «kommerziell» anerkannt werden.
- q. Jede andere Zahlung, die von den beiden Regierungen oder den von ihnen zu diesem Zweck bezeichneten Behörden im gemeinsamen Einvernehmen zugelassen ist.

Art. 4.

Alle kommerziellen Zahlungen erfolgen über sogenannte «kommerzielle Konten», welche die beiden Emissionsbanken einander in ihren Büchern, jede in ihrer eigenen Währung, eröffnen oder welche die ermächtigten norwegischen und schweizerischen Banken auf Grund einer Bewilligung sich gegenseitig eröffnen.

Die Saldi des kommerziellen Kontos, das der Schweizerischen Nationalbank von der Norges Bank in norwegischen Kronen, und des kommerziellen Kontos, das der Norges Bank von der Schweizerischen Nationalbank in Schweizerfranken eröffnet wird, werden am letzten Tage jedes Monats zum offiziellen Kurs verrechnet.

Art. 5.

Solange der aus der monatlichen Verrechnung gemäss Alinea 2 des vorstehenden Artikels 4 sich ergebende Aktivsaldo 5 Millionen Schweizerfranken oder 5 770 500 norwegische Kronen nicht übersteigt, werden die vertragsschliessenden Teile weder eine besondere Garantie noch eine Umwandlung dieses Saldos in Gold oder in ausländische Währung verlangen.

Sollte zu einem bestimmten Zeitpunkte dieser Aktivsaldo 5 Millionen Schweizerfranken oder 5 770 500 norwegische Kronen übersteigen, so kann die Emissionsbank, welche Gläubigerin ist, verlangen, dass der Überschuss entweder in Gold zu einem zwischen den beiden Emissionsbanken vereinbarten Preis oder in fremde Währung, die von der Emissionsbank des Gläubigerlandes angenommen wird, umgewandelt werde.

Das gestützt auf Alinea 2 dieses Artikels und Art. 10 erworbene Gold wird frei verfügbar sein.

Art. 6.

Die beiden Emissionsbanken können den ermächtigten Banken ihres Landes die Beträge in der Währung des andern vertragschliessenden Teils abtreten, die diese zur Durchführung kommerzieller Zahlungen benötigen.

Die ermächtigten Banken können ihre Guthaben aus kommerziellen Konten bei den ermächtigten Banken des andern vertragschliessenden Teils ebenfalls für solche Zahlungen verwenden oder sie auf das kommerzielle Konto der Emissionsbank ihres eigenen Landes oder auf dasjenige einer ermächtigten Bank ihres eigenen Landes überweisen.

Die zuständigen Behörden jedes Landes werden darüber wachen, dass nur Zahlungen kommerzieller Art über kommerzielle Konten überwiesen werden.

C. Besondere Bestimmungen über die Zahlungen nicht kommerzieller Art.

Art. 7.

Die beiden Regierungen erklären sich bereit, während der Gültigkeitsdauer dieses Abkommens Verhandlungen aufzunehmen mit dem Zwecke, eine

Regelung der offengebliebenen Fragen des Finanztransfers zu finden. Um den Finanztransfer zu erleichtern, vereinbaren die vertragschliessenden Parteien, inzwischen einen Fonds zu äufnen, der bis zum Ablauf dieses Abkommens mindestens Fr. 500 000 betragen soll.

Die zugunsten dieses Fonds einbezahlten Beträge sind zur Bezahlung schweizerischer Finanzforderungen gegenüber Norwegen in Schweizerfranken bestimmt. Die Bedingungen der Benützung dieses Fonds sollen im Rahmen des in Alinea 1 dieses Artikels erwähnten Finanzabkommens festgelegt werden.

Art. 8.

Die beiden Regierungen verständigen sich über die Verwendung der

- a. Guthaben in norwegischen Kronen, die sich im Besitze von in der Schweiz domizilierten Personen befinden,
- b. Guthaben in Schweizerfranken, die sich im Besitze von in Norwegen domizilierten Personen befinden.

D. Schlussbestimmungen.

Art. 9.

Wird der offizielle Wechselkurs abgeändert, so werden die in Art. 4 erwähnten «kommerziellen Konten» abgeschlossen und die Saldi zum bisher geltenden Wechselkurs verrechnet.

Wenn die am Tage der Verrechnung sich ergebenden Aktivsaldi auf diejenige der beiden Währungen lauten, deren Wert im Verhältnis zur andern Währung herabgesetzt wurde, so wird die Höhe dieser Saldi durch die schuldnerische Emissionsbank im Umfang der eingetretenen Kursveränderung ergänzt.

Art. 10.

Die Schweizerische Nationalbank hat jederzeit das Recht, der Norges Bank gegen den ganzen oder einen Teilbetrag der gemäss diesem Abkommen im Besitz der Norges Bank befindlichen Saldoguthaben in Schweizerfranken entweder norwegische Kronen zum offiziellen Kurs oder Gold zu dem von den beiden Emissionsbanken im gemeinsamen Einvernehmen vereinbarten Preis zu verkaufen.

Die Norges Bank hat jederzeit das Recht, der Schweizerischen Nationalbank gegen den ganzen oder einen Teilbetrag der gemäss diesem Abkommen im Besitz der Schweizerischen Nationalbank befindlichen Saldoguthaben in norwegischen Kronen entweder Schweizerfranken zum offiziellen Kurs oder Gold zu dem von den beiden Emissionsbanken im gemeinsamen Einvernehmen vereinbarten Preis zu verkaufen.

Art. 11.

Tritt vor dem Ablauf dieses Abkommens eine der vertragschliessenden Parteien einem mehrseitigen Währungsabkommen bei, so können die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens revidiert werden mit dem Zwecke, die allfällig notwendig gewordenen Änderungen anzubringen.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Abkommens werden sich die vertragschliessenden Regierungen gegenseitig bemühen, es den Umständen entsprechend mit der nötigen Elastizität anzuwenden. Die Schweizerische Nationalbank und die Norges Bank, als Vertreter ihrer Regierungen, werden über die mit der technischen Durchführung des Abkommens im Zusammenhang stehenden Fragen miteinander in Verbindung bleiben.

Art. 12.

Dieses Abkommen erstreckt sich auch auf das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollanschlussvertrag verbunden ist.

Art. 13.

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und ist ein Jahr gültig.

Bei Ablauf dieses Abkommens werden sich die beiden vertragschliessenden Regierungen hinsichtlich der künftigen Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs verständigen.

So geschehen in Bern, in zwei Ausfertigungen, am 1. März 1946.

Protokoll

betreffend

den Warenaustausch zwischen der Schweiz und dem Königreich Norwegen.

Abgeschlossen in Bern am 1. März 1946.
Datum des Inkrafttretens: 1. März 1946.

Die Schweizerische Regierung und die Königlich-Norwegische Regierung haben, gestützt auf das Zahlungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Königreich Norwegen, folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1.

Die Schweiz und das Königreich Norwegen sichern sich bei der gegenseitigen Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen eine möglichst liberale Behandlung zu.

Artikel 2.

Es besteht Einverständnis darüber, dass für die Zeit vom 1. März 1946 bis zum 28. Februar 1947 für Produkte, die für die Volkswirtschaften der beiden Länder von besonderer Bedeutung sind:

- a. die zuständigen norwegischen Behörden die Ausfuhr nach der Schweiz mindestens bis zu den in der beigehefteten Liste A aufgeführten Wertgrenzen erlauben werden; für Waren, die der Einfuhrbewilligungspflicht unterliegen, die zuständigen schweizerischen Behörden die entsprechenden Einfuhrlicenzen erteilen werden;
- b. die zuständigen schweizerischen Behörden die Ausfuhr nach Norwegen mindestens bis zu den in der beigehefteten Liste B aufgeführten Wertgrenzen erlauben werden; die entsprechenden Einfuhrbewilligungen von den zuständigen norwegischen Behörden erteilt werden.
- c. Ausserdem werden die zuständigen Behörden der beiden Länder über die in den Listen A und B vereinbarten Kontingente hinaus Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen für die bereits beidseitig bewilligten Kompensationsgeschäfte erteilen.

Artikel 3.

Jede der vertragschliessenden Parteien verpflichtet sich, der andern Partei auf Gesuch hin alle erforderlichen Auskünfte bezüglich der Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen zu geben.

Artikel 4.

Dieses Protokoll erstreckt sich auch auf das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollanschlussvertrag verbunden ist.

So geschehen in Bern, in zwei Ausfertigungen, am 1. März 1946.

Bundesratsbeschluss
über
den Zahlungsverkehr mit Norwegen.

(Vom 12. März 1946.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, in der Fassung vom 22. Juni 1939,
beschliesst:

Art. 1.

Unter die Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses fallen sämtliche kommerziellen Zahlungen, die direkt oder indirekt von in der Schweiz domizilierten Personen an in Norwegen domizilierte Personen geleistet werden und umgekehrt. Kommerzielle Zahlungen im Sinne dieses Bundesratsbeschlusses sind:

- a.* Zahlungen für in die Schweiz eingeführte und einzuführende norwegische Waren und für in Norwegen eingeführte und einzuführende Waren schweizerischen Ursprungs;
- b.* Zahlungen für Frachtspesen aus der Charterung norwegischer Schiffe durch in der Schweiz domizilierte Personen und für Frachtspesen aus der Charterung schweizerischer Schiffe durch in Norwegen domizilierte Personen;
- c.* Zahlungen für Transportkosten, Lagerkosten, Zölle und Gebühren und andere Nebenkosten des Warenverkehrs;
- d.* Zahlungen für die Versicherung von Waren (Prämien- und Schadensleistungen);
- e.* Zahlungen für Kommissionen, Maklergebühren, Propaganda-, Vertreter- und Publikationsspesen;
- f.* Zahlungen für die Bearbeitung, Umarbeitung, Veredelung, Reparatur und Herstellung von Waren, sowie für Montagekosten;

- g. Zahlungen für Gehälter, Löhne, Honorare, Beiträge an Sozialversicherungen, Leistungen der Sozialversicherungen, Pensionen und Renten, die aus einem Arbeitsverhältnis herrühren oder die eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung darstellen;
- h. Zahlungen für Transithandelsgewinne und -spesen;
- i. Zahlungen für schweizerische bzw. norwegische ideelle Leistungen (Lizenzen, Patent- und Urheberrechtsgebühren und dergleichen, Regiespesen);
- j. Zahlungen für periodische Beiträge und ähnliche Leistungen;
- k. Zahlungen für Steuern, Bussen und Gerichtskosten;
- l. Zahlungen im Abrechnungsverkehr zwischen den Post-, Telegraphen- und Telefonverwaltungen und zwischen den öffentlichen Transportanstalten;
- m. Zahlungen für Gratifikationen und Tantiemen;
- n. Zahlungen für Geschäftsreisen, Schul- und Studienaufenthalte, Kur- aufenthalte sowie Unterhalts- und Unterstützungszahlungen;
- o. Rückzahlungen nach Norwegen für Leistungen der in Buchstaben a—n genannten Art; Zahlungen für Kursverluste und Verzugszinsen auf Geschäften der in Buchstaben a—o genannten Art;
- p. Zahlungen im Versicherungs- und Rückversicherungsverkehr.

Art. 2.

Kommerzielle Zahlungen von in der Schweiz domizilierten Personen an in Norwegen domizilierte Personen sind an die Schweizerische Nationalbank oder an eine ermächtigte Bank zu leisten, und zwar

entweder in Schweizerfranken auf ein zugunsten einer norwegischen Bank bei der Schweizerischen Nationalbank oder bei einer ermächtigten schweizerischen Bank geführtes Konto «C»,

oder durch den Erwerb von norwegischen Kronen aus den Beständen eines zugunsten der Schweizerischen Nationalbank oder einer ermächtigten schweizerischen Bank bei einer norwegischen Bank geführten Kontos «C».

Auf dritte Währung lautende Zahlungsverpflichtungen sind zu dem am Tage der Einzahlung gültigen Kurs in Schweizerfranken umzurechnen.

Art. 3.

Als ermächtigte Banken im Sinne dieses Bundesratsbeschlusses gelten die auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 3. Dezember 1945 über die Dezentralisierung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit dem Ausland durch Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit Norwegen zugelassenen Banken.

Art. 4.

Der Gegenwert von in die Schweiz eingeführten Waren norwegischen Ursprungs sowie von norwegischen Leistungen der in Art. 1 genannten Art ist auch dann an die Schweizerische Nationalbank oder an eine ermächtigte Bank zu zahlen, wenn keine privatrechtliche Schuldverpflichtung gegenüber einer in Norwegen domizilierten Person besteht. Die Einzahlungspflicht besteht insbesondere auch dann, wenn die Waren über ein Drittland oder durch Vermittlung eines nicht in Norwegen domizilierten Zwischenhändlers geliefert werden.

Art. 5.

Kommerzielle Zahlungen, die auf Grund einer Verpflichtung zu leisten sind, haben bei ihrer handelsüblichen Fälligkeit zu erfolgen. Die Tilgung der Schuld auf andere Weise als durch Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank oder an eine ermächtigte Bank ist nur mit Genehmigung der Schweizerischen Verrechnungsstelle zulässig.

Art. 6.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle kann Ausnahmen von der Einzahlungspflicht gemäss Art. 2, 4 und 5 bewilligen. Sie kann andererseits auch Zahlungen über Konto «C» zulassen, die nicht in Art. 1 genannt sind.

Art. 7.

Zahlungen, die entgegen den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses geleistet werden, entbinden nicht von der Einzahlungspflicht an die Schweizerische Nationalbank oder an eine ermächtigte Bank.

Art. 8.

Die Zollverwaltung wird auf Verlangen dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder einer von diesem zu bestimmenden Stelle die Empfänger von Warensendungen aus Norwegen bekanntgeben.

Art. 9.

Die Zollmeldepflichtigen (Art. 9 und 29 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925) sind gehalten, auf allen Zollabfertigungsanträgen, Geleitscheinverkehr ausgenommen, für alle Waren aus Norwegen den Empfänger anzugeben.

Die Zollverwaltung wird die Abfertigung dieser Waren von der Vorlage eines Doppels der Abfertigungsdeklaration abhängig machen.

Bei der Einlagerung in ein Zollfreilager ist dem zuständigen Zollamt eine Deklaration für die Einlagerung einzureichen.

Die eidgenössische Oberzolldirektion ist ermächtigt, für die im Postverkehr eingehenden Sendungen Erleichterungen eintreten zu lassen.

Art. 10.

Die Zollämter haben die ihnen übergebenen Doppel der Zolldeklaration unverzüglich der Schweizerischen Verrechnungsstelle einzusenden.

Art. 11.

Die zuständigen Behörden sind ermächtigt, Postcheckrechnungen für Personen oder Firmen, die in Norwegen ihren Wohnsitz oder ihre geschäftliche Niederlassung haben, aufzuheben.

Art. 12.

Die eidgenössische Oberzolldirektion, die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung und die schweizerischen Transportanstalten haben die erforderlichen Massnahmen anzuordnen, um gemäss den vorstehenden Bestimmungen bei der Sicherstellung der Einzahlungen des Schuldners in der Schweiz an die Schweizerische Nationalbank mitzuwirken.

Art. 13.

Beträge, deren Überweisung aus Norwegen nach der Schweiz über ein Konto «C» im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses oder zu den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen erfolgt, können von der Schweizerischen Verrechnungsstelle zurückgefordert werden.

Art. 14.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, die zur Durchführung der Vereinbarungen mit Norwegen über den Zahlungsverkehr zwischen den beiden Ländern und zur Durchführung des vorliegenden Bundesratsbeschlusses erforderlichen Verfügungen zu erlassen. Soweit es sich um die Regelung der Ausfuhr handelt, ist die Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zum Erlass der nötigen Vorschriften ermächtigt.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle ist ermächtigt, von jedermann die für die Abklärung eines Tatbestandes, soweit er für die Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses von Bedeutung sein kann, erforderliche Auskunft zu verlangen. Sie kann Bücherrevisionen und Kontrollen bei denjenigen Firmen und Personen vornehmen, die ihr gegenüber der Auskunftspflicht in bezug auf ihren Zahlungsverkehr mit Norwegen nicht oder nicht in genügender Weise nachkommen oder gegen die begründeter Verdacht besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen diesen Bundesratsbeschluss oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements begangen haben.

Art. 15.

Wer auf eigene Rechnung oder als Stellvertreter oder Beauftragter einer natürlichen oder juristischen Person des privaten oder des öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaft oder Personengemeinschaft, oder als Mitglied eines Organs einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts eine unter diesen Bundesratsbeschluss fallende Zahlung anders als an die Schweizerische Nationalbank oder an eine ermächtigte Bank leistet,

wer eine solche Zahlung, die er in einer der in Absatz 1 genannten Eigenschaften angenommen hat, nicht unverzüglich an die Schweizerische Nationalbank oder eine ermächtigte Bank abführt,

wer den Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements oder den Anordnungen der Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements gemäss Art. 14, Abs. 1, zuwiderhandelt oder die zur Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses getroffenen behördlichen Massnahmen durch Auskunftsverweigerung oder durch Erteilung falscher oder unvollständiger Auskünfte oder sonstwie hindert oder zu hindern versucht,

wird mit Busse bis zu Fr. 10 000 oder Gefängnis bis zu 12 Monaten bestraft; die beiden Strafen können verbunden werden.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 finden Anwendung.

Strafbar ist auch die fahrlässige Handlung.

Art. 16.

Die Verfolgung und die Beurteilung der Widerhandlungen liegen den kantonalen Behörden ob, soweit nicht der Bundesrat einzelne Fälle an das Bundesstrafgericht verweist.

Die Kantonsregierungen haben Gerichtsurteile, Einstellungsbeschlüsse und Strafbescheide der Verwaltungsbehörden sofort nach deren Erlass dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und der Schweizerischen Verrechnungsstelle mitzuteilen.

Art. 17.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Bundesratsbeschlusses tritt der Bundesratsbeschluss vom 1. Oktober 1940 über die Bezahlung von Waren, Nebenkosten und anderen gleichgestellten Verbindlichkeiten, sowie Versicherungszahlungen im Verkehr zwischen der Schweiz und Norwegen ausser Kraft.

Art. 18.

In Art. 1 nicht genannte Zahlungen von in der Schweiz domizilierten Personen an in Norwegen domizilierte Personen unterstehen lediglich den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 6. Juli 1940 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und verschiedenen Ländern.

Art. 19.

Gemäss Zollunionsvertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein findet dieser Beschluss auch Anwendung auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein.

Art. 20.

Dieser Beschluss tritt am 14. März 1946 in Kraft.

Abkommen

über

den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Polnischen Republik.

Abgeschlossen in Bern am 4. März 1946.

Datum der Inkraftsetzung: 1. April 1946.

In der Absicht, den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Polnischen Republik zu regeln und zu erleichtern, haben die Regierungen der beiden Länder folgendes Abkommen abgeschlossen:

Art. 1.

Die schweizerische und die polnische Regierung treffen alle geeigneten Massnahmen, um den Warenaustausch zwischen den beiden Ländern wieder aufzunehmen und auszubauen.

Art 2.

Der Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Polen vollzieht sich nach den Bestimmungen dieses Abkommens in Schweizerfranken.

Art. 3.

Die in diesem Abkommen vorgesehene Regelung findet hauptsächlich Anwendung auf Zahlungen herrührend aus:

- a. der Lieferung von in die Schweiz bzw. in Polen eingeführten oder einzuführenden Waren polnischen bzw. schweizerischen Ursprungs;
- b. dem schweizerisch-polnischen Veredlungs- und Reparaturverkehr;
- c. Nebenkosten im Warenverkehr, wie Kommissionen, Maklergebühren, Montagekosten, Transportkosten, Zollgebühren;
- d. Dienstleistungen (Honorare, Gehälter, Löhne, auf Dienstverträgen beruhende Pensionen, usw.);
- e. Leistungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums (Urheberrechte, Lizenzen, Patentgebühren, usw.);
- f. Zinsen und Kursdifferenzen im Warenverkehr;
- g. allgemeinen Unkosten, die schweizerischen oder polnischen Firmen aus der Verwaltung ihrer Unternehmungen im andern Land erwachsen;

- h.* den durch in Polen oder in der Schweiz domizilierten Firmen in der Schweiz oder in Polen erzielten Gewinnen aus Handelsgeschäften zwischen den beiden Ländern;
- i.* Nebenkosten im Transitverkehr schweizerischer oder polnischer Firmen, der beide Länder betrifft;
- k.* dem Abrechnungsverkehr zwischen den Eisenbahn- und Postverwaltungen beider Länder;
- l.* der Miete von Eisenbahnwagen;
- m.* der Versicherung des unter Buchstabe *a* dieses Artikels vorgesehenen schweizerisch-polnischen Warenverkehrs;
- n.* Frachtkosten für Flusstransporte mit schweizerischen oder polnischen Schiffen und Hafengebühren;
- o.* Lufttransportkosten;
- p.* Studien- und Kurkosten, Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen, Alimen-tenen;
- q.* Erträgen aus Kapitalanlagen und andern Investitionen;
- r.* dem Reiseverkehr;
- s.* dem Versicherungs- und Rückversicherungsverkehr.

Dagegen findet die in diesem Abkommen vorgesehene Regelung des Zahlungsverkehrs keine Anwendung auf die Bezahlung von Waren nicht-schweizerischen oder nichtpolnischen Ursprungs und von Waren schweizerischen oder polnischen Ursprungs, die das Gebiet des andern Landes nur transitieren, aber für ein drittes Land bestimmt sind, sowie auf Zahlungen, die als Schadenersatz für solche Waren geleistet werden.

Art. 4.

Der Gegenwert von direkt oder durch Vermittlung eines in einem dritten Land domizilierten Zwischenhändlers in die Schweiz eingeführten oder einzuführenden Waren polnischen Ursprungs sowie von polnischen Leistungen anderer Art ist in Schweizerfranken an die Schweizerische Nationalbank einzuzahlen.

Der Gegenwert von in Polen eingeführten oder einzuführenden Waren schweizerischen Ursprungs und von schweizerischen Leistungen anderer Art ist durch den Kauf von Schweizerfranken bei der Polnischen Nationalbank zu bezahlen.

Art. 5.

Die Einzahlungen für Leistungen anderer Art als Warenlieferungen haben sowohl in der Schweiz als auch in Polen zu dem von der polnischen Devisenkommission festgesetzten, am Tag der Einzahlung geltenden Kurs zu erfolgen. Die Polnische Nationalbank teilt der Schweizerischen Nationalbank diesen Kurs und alle seine späteren Änderungen telegraphisch mit.

Wenn die zu erfüllende Leistung einen integrierenden Bestandteil des Warenpreises bildet, gelten für ihre Bezahlung der gleiche Kurs und die gleichen Bedingungen wie für den Warenpreis.

Art. 6.

Die nach den Bestimmungen dieses Abkommens bei der Schweizerischen Nationalbank einbezahlten Beträge sind wie folgt aufzuteilen:

- a. 90 % der Einzahlungen werden einem von der Schweizerischen Nationalbank auf den Namen der Polnischen Nationalbank eröffneten, auf Schweizerfranken lautenden, unverzinslichen Konto A gutgeschrieben;
- b. 10 % der Einzahlungen werden einem von der Schweizerischen Nationalbank auf den Namen der Polnischen Nationalbank eröffneten, auf Schweizerfranken lautenden, unverzinslichen Konto B gutgeschrieben. Die Mittel dieses Kontos sind für die Regelung der in Art. 3, Buchstaben *d*, *g*, *h*, *q* und *s*, dieses Abkommens genannten Zahlungen bestimmt.

Art. 7.

Die Schweizerische Nationalbank und die Polnische Nationalbank stellen sich laufend die Zahlungsaufträge gemäss den erhaltenen Einzahlungen zu. Diese Zahlungsaufträge sind in Schweizerfranken auszustellen.

Die Polnische Nationalbank führt die ihr von der Schweizerischen Nationalbank zugestellten Zahlungsaufträge sofort aus. Die Schweizerische Nationalbank führt die von der Polnischen Nationalbank erhaltenen Zahlungsaufträge im Rahmen der auf jedem der in Art. 6 genannten Konten vorhandenen Mittel und in chronologischer Reihenfolge der Einzahlungen in Polen aus.

Art. 8.

Private Kompensationsgeschäfte werden mit Zustimmung der zuständigen Behörden beider Länder zugelassen.

Art. 9.

Eine gemischte Regierungskommission überwacht die Durchführung dieses Abkommens.

Art 10.

Gemäss dem Zollunionsvertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein ist dieses Abkommen auch auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein anwendbar.

Art. 11.

Dieses Abkommen tritt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die beiden Regierungen am 1. April 1946 in Kraft.

Seine Bestimmungen gelten jedoch für Zahlungen herrührend aus Verpflichtungen, die seit dem 1. September 1945 entstanden sind.

Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten jederzeit, frühestens aber auf den 30. September 1947, gekündigt werden.

Im Falle der Aufhebung dieses Abkommens bleiben seine Bestimmungen anwendbar bis zur Liquidation aller gegenseitigen Forderungen, die während seiner Gültigkeitsdauer entstanden sind.

Ausgefertigt in Bern, in zwei Exemplaren, am 4. März 1946.

Bundesratsbeschluss

über

den Zahlungsverkehr mit Polen.

(Vom 25. März 1946.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1938 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, in der Fassung vom 22. Juni 1939,
beschliesst:

Art. 1.

Unter Polen im Sinne dieses Bundesratsbeschlusses ist verstanden das Gebiet der Polnischen Republik.

Art. 2.

Sämtliche Zahlungen, die von in der Schweiz domizilierten Personen direkt oder indirekt an in Polen domizilierte Personen geleistet werden, haben, mit Ausnahme der in Art. 3 genannten Zahlungen, in Schweizerfranken an die Schweizerische Nationalbank zu erfolgen.

Auf andere Währungen lautende Zahlungsverpflichtungen sind zu dem am Tage der Einzahlung gültigen Kurs in Schweizerfranken umzurechnen.

Art. 3.

Die nachstehenden Zahlungen unterstehen lediglich den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 3. Juli 1945 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Polen (Sperrbeschluss):

1. Zahlungen für Waren nichtpolnischen Ursprungs;
2. Zahlungen für Waren polnischen Ursprungs, die an ein drittes Land geliefert werden;
3. Schadenzahlungen für die in Ziffern 1 und 2 hievor genannten Warenlieferungen.

Art. 4.

Kommerzielle Zahlungen, die auf Grund einer Verpflichtung zu leisten sind, haben bei ihrer handelsüblichen Fälligkeit zu erfolgen. Die Tilgung der Schuld auf andere Weise als durch Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank ist nur mit Genehmigung der Schweizerischen Verrechnungsstelle zulässig.

Art. 5.

Der Gegenwert von in die Schweiz eingeführten Waren polnischen Ursprungs sowie von polnischen Leistungen irgendwelcher Art ist, vorbehaltlich der in Art. 3 genannten Ausnahmen, auch dann an die Schweizerische Nationalbank zu leisten, wenn keine privatrechtliche Schuldverpflichtung gegenüber einer in Polen domizilierten natürlichen oder juristischen Person besteht, wie insbesondere auch dann, wenn die in die Schweiz einzuführenden oder eingeführten Waren polnischen Ursprungs über ein Drittland oder durch Vermittlung eines nicht in Polen domizilierten Zwischenhändlers geliefert werden.

Art. 6.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle kann Ausnahmen von der Pflicht zur Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank bewilligen.

Art. 7.

Die Zahlungen an die Schweizerische Nationalbank können auch indirekt durch Vermittlung einer Bank oder der Post geleistet werden.

Art. 8.

Zahlungen, die entgegen den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses geleistet werden, entbinden nicht von der Einzahlungspflicht an die Schweizerische Nationalbank.

Art. 9.

Die Zollverwaltung wird auf Verlangen dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder einer von diesem zu bestimmenden Stelle die Empfänger von Warensendungen aus Polen bekanntgeben.

Art. 10.

Die Zollmeldepflichtigen (Art. 9 und 29 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925) sind gehalten, auf allen Zollabfertigungsanträgen, Geleitscheinverkehr ausgenommen, für alle Waren aus Polen den Empfänger anzugeben.

Die Zollverwaltung wird die Abfertigung dieser Waren von der Vorlage eines Doppels der Abfertigungsdeklaration abhängig machen.

Bei der Einlagerung in ein Zollfreilager ist dem zuständigen Zollamt eine Deklaration für die Einlagerung einzureichen.

Die eidgenössische Oberzolldirektion ist ermächtigt, für die im Postverkehr eingehenden Sendungen Erleichterungen eintreten zu lassen.

Art. 11.

Die Zollämter haben die ihnen übergebenen Doppel der Zolldeklarationen unverzüglich der Schweizerischen Verrechnungsstelle einzusenden.

Art. 12.

Die zuständigen Behörden sind ermächtigt, Postscheckrechnungen für Personen oder Firmen, die in Polen ihren Wohnsitz oder ihre geschäftliche Niederlassung haben, aufzuheben.

Art. 13.

Die eidgenössische Oberzolldirektion, die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung und die schweizerischen Transportanstalten haben die erforderlichen Massnahmen anzuordnen, um gemäss den vorstehenden Bestimmungen bei der Sicherstellung der Einzahlungen des Schuldners in der Schweiz an die Schweizerische Nationalbank mitzuwirken.

Art. 14.

Zahlungen von Polen nach der Schweiz werden schweizerischerseits unter folgenden Voraussetzungen zum Zahlungsverkehr mit Polen zugelassen:

- a. Warenforderungen, sofern die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 28. Juni 1935 über die Zulassung von Warenforderungen zum Zahlungsverkehr mit dem Ausland sowie die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und der Handelsabteilung dieses Departements erfüllt sind;
- b. Zahlungen für Nebenkosten im Warenverkehr, für Forderungen aus Dienstleistungen und ähnliche Ansprüche, wie insbesondere solche aus Lizenzen sowie Regiespesen, sofern der Nachweis erbracht wird, dass es sich um die Bezahlung einer schweizerischen Leistung handelt;
- c. Vermögenserträge gegen Einreichung eines vollständig ausgefüllten Affidavits, das den Nachweis des schweizerischen Eigentums an der dem Erträgnis zugrunde liegenden Kapitalanlage oder Forderung erbringt. Das eidgenössische Politische Departement bestimmt, was als schweizerisches Eigentum im Sinne dieses Artikels zu gelten hat;
- d. Kapitalguthaben in Härtefällen und andere Zahlungen auf Grund einer Bewilligung der Schweizerischen Verrechnungsstelle.

Der Bundesratsbeschluss vom 31. Mai 1937 in der Fassung vom 23. Juli 1940 über die von der Schweizerischen Verrechnungsstelle zu erhebenden Gebühren und Kostenbeiträge findet auch auf den Verkehr mit Polen Anwendung.

Art. 15.

Beträge, deren Auszahlung im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses oder zu den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen in einer Art und Weise erwirkt wurde, die zu einer strafrechtlichen Verurteilung führte, können von der Schweizerischen Verrechnungsstelle zurückgefordert werden. Wenn der Verurteilte für eine juristische Person, Handelsgesellschaft oder Personengemeinschaft gehandelt hat oder hätte handeln sollen, so ist die Rückzahlung von dieser zu leisten.

Art. 16.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, die zur Durchführung der Vereinbarungen mit Polen über den Zahlungsverkehr zwischen den beiden Ländern und zur Durchführung des vorliegenden Bundesratsbeschlusses erforderlichen Verfügungen zu erlassen. Soweit es sich um die Regelung der Ausfuhr handelt, ist die Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zum Erlass der nötigen Vorschriften ermächtigt.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle ist ermächtigt, von jedermann die für die Abklärung eines Tatbestandes, soweit er für die Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses von Bedeutung sein kann, erforderliche Auskunft zu verlangen. Sie kann Bücherrevisionen und Kontrollen bei denjenigen Firmen und Personen vornehmen, die ihr gegenüber der Auskunftspflicht in bezug auf ihren Zahlungsverkehr mit Polen nicht oder nicht in genügender Weise nachkommen oder gegen die begründeter Verdacht besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen diesen Bundesratsbeschluss oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements begangen haben.

Art. 17.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, zu verfügen, dass für Zahlungen aus Polen nach der Schweiz im Sinne dieses Bundesratsbeschlusses eine Abgabe zur Deckung der Kosten erhoben wird, die der Eidgenossenschaft durch die Gewährung von Vorschüssen entstehen. Die Abgabe soll nicht höher sein, als zur Deckung dieser Kosten erforderlich ist.

Art. 18.

Wer auf eigene Rechnung oder als Stellvertreter oder Beauftragter einer natürlichen oder juristischen Person des privaten oder des öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaft oder Personengemeinschaft, oder als Mitglied eines Organs

einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts eine unter diesen Bundesratsbeschluss fallende Zahlung anders als an die Schweizerische Nationalbank leistet,

wer in einer der in Absatz 1 genannten Eigenschaft eine solche Zahlung angenommen hat und sie nicht unverzüglich an die Schweizerische Nationalbank abführt,

wer mit Bezug auf die in Art. 14 vorgeschriebenen Affidavits falsche Angaben macht oder diese Affidavits fälscht oder verfälscht,

wer falsche oder verfälschte Affidavits verwendet,

wer Affidavits in der Absicht, sich oder einem Dritten einen widerrechtlichen Vorteil zu verschaffen, verwendet,

wer den Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements oder den Anordnungen der Handelsabteilung gemäss Art. 16, Abs. 1, zuwiderhandelt oder die zur Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses getroffenen behördlichen Massnahmen durch Auskunftsverweigerung oder durch Erteilung falscher oder unvollständiger Auskünfte oder sonstwie hindert oder zu hindern versucht,

wird mit Busse bis zu Fr. 10 000 oder Gefängnis bis zu 12 Monaten bestraft; die beiden Strafen können verbunden werden.

Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1987 finden Anwendung.

Strafbar ist auch die fahrlässige Handlung.

Art. 19.

Die Verfolgung und die Beurteilung der Widerhandlungen liegen den kantonalen Behörden ob, soweit nicht der Bundesrat einzelne Fälle an das Bundesstrafgericht verweist.

Die Kantonsregierungen haben Gerichtsurteile, Einstellungsbeschlüsse und Strafbescheide der Verwaltungsbehörden sofort nach deren Erlass dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und der Schweizerischen Verrechnungsstelle mitzuteilen.

Art. 20.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesratsbeschlusses werden die folgenden Bundesratsbeschlüsse aufgehoben:

Bundesratsbeschluss vom 31. Juli 1936 über den Zahlungsverkehr mit Polen;

Bundesratsbeschluss vom 10. Februar 1937 über die Durchführung des schweizerisch-polnischen Abkommens vom 31. Dezember 1936 über die Regelung der kommerziellen Zahlungen;

Bundesratsbeschluss vom 25. Februar 1941 über die Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 10. Februar 1937 über die Durchführung des schweizerisch-polnischen Abkommens vom 31. Dezember 1936 über die Regelung der kommerziellen Zahlungen.

Art. 21.

Gemäss dem Zollunionsvertrag vom 29. März 1928 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein findet dieser Beschluss auch Anwendung auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein.

Art. 22.

Dieser Beschluss tritt am 1. April 1946 in Kraft.

Abkommen
über
**den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der schweizerischen
Eidgenossenschaft und der Republik Ungarn.**

Abgeschlossen in Bern am 27. April 1946.

Datum der Inkraftsetzung: 15. Mai 1946.

In der Absicht, den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Ungarn zu regeln und zu erleichtern, haben die Regierungen der beiden Länder folgendes Abkommen abgeschlossen:

Art. 1.

Die schweizerische und die ungarische Regierung treffen alle geeigneten Massnahmen, um den Warenaustausch zwischen den beiden Ländern aufzunehmen und auszubauen.

Art. 2.

Der Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Ungarn, soweit er unter die Bestimmungen dieses Abkommens fällt, wird in Schweizerfranken abgewickelt.

Art. 3.

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden Anwendung auf Zahlungen für:

- a. Waren ungarischen Ursprungs, die in die Schweiz eingeführt wurden oder noch einzuführen sind, und für Waren schweizerischen Ursprungs, die in Ungarn eingeführt wurden oder noch einzuführen sind;
- und auf Zahlungen herrührend aus:
- b. dem schweizerisch-ungarischen Veredlungs- und Reparaturverkehr;
 - c. Nebenkosten im Warenverkehr (Kommissionen, Maklergebühren, Montagekosten, Transportkosten, Zollgebühren usw.);
 - d. Dienstleistungen (Honorare, Gehälter, Löhne, auf Dienstverträgen beruhende Pensionen usw.);

- e. Leistungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums (Urheberrechte, Lizenzen usw., ferner Patentgebühren);
- f. Zinsen und Kursdifferenzen im Warenverkehr;
- g. Nebenkosten und Gewinne schweizerischer oder ungarischer Firmen im Transitverkehr;
- h. der Versicherung der gegenseitigen Warenlieferungen;
- i. andern Leistungen mit Zustimmung der Schweizerischen Verrechnungsstelle und der Ungarischen Nationalbank.

Art. 4.

Der Gegenwert von direkt oder durch Vermittlung eines in einem dritten Land domizilierten Zwischenhändlers in die Schweiz eingeführten oder einzuführenden Waren ungarischen Ursprungs sowie der andern in Art. 3 dieses Abkommens aufgeführten ungarischen Leistungen ist in Schweizerfranken an die Schweizerische Nationalbank einzuzahlen.

Der Gegenwert von in Ungarn eingeführten oder einzuführenden Waren schweizerischen Ursprungs sowie der andern in Art. 3 dieses Abkommens aufgeführten schweizerischen Leistungen wird durch Überweisung von Schweizerfranken an die schweizerischen Gläubiger beglichen.

Art. 5.

Die nach den Bestimmungen dieses Abkommens bei der Schweizerischen Nationalbank einbezahlten Beträge werden einer auf den Namen der Ungarischen Nationalbank lautenden, unverzinslichen Rechnung, die unter der Bezeichnung «Warenkonto V» geführt wird, gutgeschrieben.

Art. 6.

Die Ungarische Nationalbank wird zur Sicherstellung der von der schweizerischen Verrechnungsstelle entgegengenommenen Anmeldungen von schweizerischen Forderungen gemäss Art. 3 auf Warenkonto V entsprechende Mittel bereitstellen.

Art. 7.

Zur Behandlung von Fragen, die den gegenseitigen Wirtschaftsverkehr betreffen, wird eine gemischte Regierungskommission bestellt. Sie wird auf Wunsch einer der beiden Vertragsparteien zusammentreten.

Art. 8.

Gemäss dem Zollunionsvertrag vom 29. März 1923 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein findet dieses Abkommen auch Anwendung auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein.

Art. 9.

Dieses Abkommen tritt, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die beiden Regierungen, am 15. Mai 1946 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 1947. Es kann unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten jederzeit, frühestens aber auf den 30. September 1947, gekündigt werden.

Art. 10.

Das Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Ungarn vom 11. Oktober 1941 sowie das dazugehörige Protokoll vom 20. Oktober 1943 werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens aufgehoben.

Art. 11.

Im Falle der Aufhebung dieses Abkommens bleiben seine Bestimmungen bis zur Begleichung aller Forderungen, die während seiner Gültigkeitsdauer entstanden sind, anwendbar.

Ausgefertigt in Bern, in zwei Exemplaren, am 27. April 1946.

Zeichnungsprotokoll

zum

Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Ungarn.

Abgeschlossen in Bern am 27. April 1946.

Ad Art. 10.

Das auf Grund des Abkommens vom 11. Oktober 1941 geführte Warenkonto IV wird wie folgt liquidiert:

1. Die Ungarische Nationalbank unterhält auf Warenkonto IV ein Guthaben, das dem Betrag der von der Schweizerischen Verrechnungsstelle auf Grund des Abkommens vom 11. Oktober 1941 und früherer Abkommen zur Anmeldung entgegengenommenen schweizerischen Forderungen entspricht. Dieses Guthaben ist jeweils zu erhöhen um den Betrag der noch zur Anmeldung gelangenden schweizerischen Forderungen, die der Ungarischen Nationalbank durch die Schweizerische Verrechnungsstelle gemeldet werden.

2. Einzahlungen schweizerischer Schuldner zur Begleichung von Verpflichtungen, die unter das Abkommen vom 11. Oktober 1941 und unter frühere Abkommen fallen, werden dem Warenkonto IV gutgeschrieben.

Die Ungarische Nationalbank wird auf Gesuch des ungarischen Schuldners die erforderlichen Schweizerfranken zur Erfüllung solcher Verpflichtungen zur Verfügung stellen.

3. Die Ungarische Nationalbank übermittelt der Schweizerischen Verrechnungsstelle laufend die Doppel der Zahlungsaufträge der ungarischen Devisenbanken an schweizerische Banken zur Begleichung der von der Schweizerischen Verrechnungsstelle zur Anmeldung entgegengenommenen schweizerischen Forderungen.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle wird die Schweizerische Nationalbank bei Erhalt dieser Meldungen veranlassen, entsprechende Beträge vom Warenkonto IV auf das Girokonto der Ungarischen Nationalbank zu übertragen.

4. Übersteigt am 7., 15., 23. und letzten eines jeden Monats das Guthaben auf Warenkonto IV den Betrag der von der Schweizerischen Verrechnungsstelle zur Anmeldung entgegengenommenen schweizerischen Forderungen, so wird sie die Schweizerische Nationalbank veranlassen, den Überschuss auf Warenkonto V zu übertragen.

5. Zur Beschleunigung der Liquidation von Warenkonto IV werden die Ungarische Nationalbank und die Schweizerische Verrechnungsstelle die erforderlichen Massnahmen vorschlagen.

Dieses Protokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des heute unterzeichneten Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Ungarn.

Ausgefertigt in Bern. in zwei Exemplaren, am 27. April 1946.

Protokoll

zum

Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Ungarn betreffend den Warenverkehr.

Abgeschlossen in Bern am 27. April 1946.

Art. 1.

Die beiden Regierungen sichern sich gegenseitig zu, Ein- und Ausfuhrbewilligungen in möglichst liberaler Weise zu erteilen.

Art. 2.

Sie verpflichten sich, den Austausch der in den Listen I und II*) erwähnten Waren im vorgesehenen mengen- und wertmässigen Umfang durch Erteilung der erforderlichen Ein- und Ausfuhrbewilligungen zu ermöglichen.

Art. 3.

Die beiden Regierungen treffen die geeigneten Massnahmen zur Durchführung des in den beiden Listen enthaltenen Programmes für den Warenaustausch.

Art. 4.

Die in den Listen I und II erwähnten Mengen oder Werte verstehen sich in der 1. Kolonne grundsätzlich für die Zeit vom 15. Mai bis 31. Oktober 1946 und in der 2. Kolonne für die Zeit vom 1. November 1946 bis 30. Juni 1947. Die Ausnützung dieser Mengen oder Werte kann jedoch während der ganzen Vertragsdauer erfolgen.

Art. 5.

Die beiden Regierungen werden Anträge betreffend Erhöhung der in den beiden Listen vorgesehenen Mengen oder Werte und Anträge betreffend Einfuhr und Ausfuhr von Waren, die nicht in den beiden Listen enthalten sind, wohlwollend prüfen.

*) Diese Listen werden nicht veröffentlicht.

Art. 6.

Die in Art. 7 des heute unterzeichneten Abkommens vorgesehene gemischte Regierungskommission kann die Listen I und II den jeweiligen Bedürfnissen und Möglichkeiten anpassen.

Art. 7.

Die zuständigen Behörden beider Länder unterrichten sich gegenseitig über die erteilten Ein- und Ausfuhrbewilligungen.

Art. 8.

Dieses Protokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des heute unterzeichneten Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Ungarn.

Ausgefertigt in Bern, in zwei Exemplaren, am 27. April 1946.

Bundesratsbeschluss
über
den Zahlungsverkehr mit Ungarn.
(Vom 10. Mai 1946.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, in der Fassung vom 22. Juni 1939,

beschliesst:

Art. 1.

Unter Ungarn im Sinne dieses Bundesratsbeschlusses ist verstanden das Gebiet der Ungarischen Republik.

Art. 2.

Zahlungen, die von in der Schweiz domizilierten Personen direkt oder indirekt an in Ungarn domizilierte Personen geleistet werden für

1. in die Schweiz eingeführte oder einzuführende Waren ungarischen Ursprungs;
2. kommerzielle Leistungen anderer Art, wie insbesondere:
 - a. Nebenkosten im Warenverkehr (Kommissionen, Maklergebühren, Montagekosten, Zollgebühren usw.);
 - b. Leistungen im Veredlungs- und Reparaturverkehr;
 - c. Dienstleistungen (Honorare, Gehälter, Löhne, auf Dienstverträgen beruhende Pensionen usw.);
 - d. Leistungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums (Urheberrechte, Lizenzen usw., ferner Patentgebühren);
 - e. Zinsen und Kursdifferenzen im Warenverkehr;
 - f. Nebenkosten und Gewinne ungarischer Firmen im Transitverkehr;
 - g. Leistungen aus der Versicherung der gegenseitigen Warenlieferungensind in Schweizerfranken an die Schweizerische Nationalbank zu leisten.

Auf andere Währungen lautende Zahlungsverpflichtungen sind zu dem am Tage der Einzahlung gültigen Kurs in Schweizerfranken umzurechnen.

Art. 3.

Für die in Art. 2 nicht genannten Zahlungen gelten weiterhin die Vorschriften des Bundesratsbeschlusses vom 20. Dezember 1944 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs mit Ungarn.

Art. 4.

Zahlungen, die auf Grund einer Verpflichtung zu leisten sind, haben bei ihrer handelsüblichen Fälligkeit zu erfolgen. Die Tilgung der Schuld auf andere Weise als durch Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank ist nur mit Genehmigung der Schweizerischen Verrechnungsstelle zulässig.

Art. 5.

Der Gegenwert von in die Schweiz eingeführten Waren ungarischen Ursprungs sowie von Leistungen der in Art. 2 genannten Art ist auch dann an die Schweizerische Nationalbank zu leisten, wenn keine privatrechtliche Schuldverpflichtung gegenüber einer in Ungarn domizilierten Person besteht, wie insbesondere auch dann, wenn die in die Schweiz einzuführenden oder eingeführten Waren ungarischen Ursprungs über ein Drittland oder durch Vermittlung eines nicht in Ungarn domizilierten Zwischenhändlers geliefert werden.

Art. 6.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle kann Ausnahmen von der Pflicht zur Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank bewilligen. Sie kann andererseits im Einvernehmen mit der Ungarischen Nationalbank auch Zahlungen an die Schweizerische Nationalbank zulassen, die nicht in Art. 2 genannt sind.

Art. 7.

Die Zahlungen an die Schweizerische Nationalbank können auch indirekt durch Vermittlung einer Bank oder der Post geleistet werden.

Art. 8.

Zahlungen, die entgegen den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses geleistet werden, entbinden nicht von der Einzahlungspflicht an die Schweizerische Nationalbank.

Art. 9.

Die Zollverwaltung wird auf Verlangen dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder einer von diesem zu bestimmenden Stelle die Empfänger von Warensendungen aus Ungarn bekanntgeben.

Art. 10.

Die Zollmeldepflichtigen (Art. 9 und 29 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925) sind gehalten, auf allen Zollabfertigungsanträgen, Geleitscheinverkehr ausgenommen, für alle Waren aus Ungarn den Empfänger anzugeben.

Die Zollverwaltung wird die Abfertigung dieser Waren von der Vorlage eines Doppels der Abfertigungsdeklaration abhängig machen.

Bei der Einlagerung in ein Zollfreilager ist dem zuständigen Zollamt eine Deklaration für die Einlagerung einzureichen.

Die eidgenössische Oberzolldirektion ist ermächtigt, für die im Postverkehr eingehenden Sendungen Erleichterungen eintreten zu lassen.

Art. 11.

Die Zollämter haben die ihnen übergebenen Doppel der Zolldeklarationen unverzüglich der Schweizerischen Verrechnungsstelle einzusenden.

Art. 12.

Die zuständigen Behörden sind ermächtigt, Postscheckrechnungen für Personen oder Firmen, die in Ungarn ihren Wohnsitz oder ihre geschäftliche Niederlassung haben, aufzuheben.

Art. 13.

Die eidgenössische Oberzolldirektion, die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung und die schweizerischen Transportanstalten haben die erforderlichen Massnahmen anzuordnen, um gemäss den vorstehenden Bestimmungen bei der Sicherstellung der Einzahlungen des Schuldners in der Schweiz an die Schweizerische Nationalbank mitzuwirken.

Art. 14.

Für die Zulassung von Forderungen aus der Lieferung von Waren schweizerischen Ursprungs zum Zahlungsverkehr mit Ungarn gelten die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 28. Juni 1935 über die Zulassung von Warenforderungen zum Zahlungsverkehr mit dem Ausland sowie die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und der Handelsabteilung dieses Departementes. Forderungen aus Dienstleistungen und ähnliche Ansprüche werden zugelassen, wenn es sich um die Bezahlung schweizerischer Leistungen handelt. Andere Zahlungen können auf Grund einer Bewilligung der Schweizerischen Verrechnungsstelle zugelassen werden.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, die Zulassung von Forderungen zum Zahlungsverkehr mit Ungarn von besonderen Bedingungen abhängig zu machen.

Art. 15.

Beträge, deren Auszahlung im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses oder zu den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen erfolgt, können von der Schweizerischen Verrechnungsstelle zurückgefordert werden.

Art. 16.

Der Bundesratsbeschluss vom 31. Mai 1937, in der Fassung vom 23. Juli 1940, über die von der Schweizerischen Verrechnungsstelle zu erhebenden Gebühren und Kostenbeiträge, findet sinngemäss auch auf den Verkehr mit Ungarn Anwendung.

Art. 17.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, die zur Durchführung der Vereinbarungen mit Ungarn über den Zahlungsverkehr zwischen den beiden Ländern und zur Durchführung des vorliegenden Bundesratsbeschlusses erforderlichen Verfügungen zu erlassen. Soweit es sich um die Regelung der Ausfuhr handelt, ist die Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zum Erlass der nötigen Vorschriften ermächtigt.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle ist ermächtigt, von jedermann die für die Abklärung eines Tatbestandes, soweit er für die Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses von Bedeutung sein kann, erforderliche Auskunft zu verlangen. Sie kann Bücherrevisionen und Kontrollen bei denjenigen Firmen und Personen vornehmen, die ihr gegenüber der Auskunftspflicht in bezug auf ihren Zahlungsverkehr mit Ungarn nicht oder nicht in genügender Weise nachkommen oder gegen die begründeter Verdacht besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen diesen Bundesratsbeschluss oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes begangen haben.

Art. 18.

Wer auf eigene Rechnung oder als Stellvertreter oder Beauftragter einer natürlichen oder juristischen Person des privaten oder des öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaft oder Personengemeinschaft oder als Mitglied eines Organs einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts eine unter diesen Bundesratsbeschluss fallende Zahlung anders als an die Schweizerische Nationalbank leistet,

wer in einer in Abs. 1 genannten Eigenschaft eine solche Zahlung angenommen hat und sie nicht unverzüglich an die Schweizerische Nationalbank abführt,

wer den Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes oder den Anordnungen der Handelsabteilung gemäss Art. 17, Abs. 1, zuwiderhandelt oder die zur Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses getroffenen behördlichen Massnahmen durch Auskunftsverweigerung oder durch Erteilung

falscher oder unvollständiger Auskünfte oder sonstwie hindert oder zu hindern versucht,

wird mit Busse bis zu Fr. 10 000 oder Gefängnis bis zu 12 Monaten bestraft; die beiden Strafen können verbunden werden.

Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 finden Anwendung.

Strafbar ist auch die fahrlässige Handlung.

Art. 19.

Die Verfolgung und die Beurteilung der Widerhandlungen liegen den kantonalen Behörden ob, soweit nicht der Bundesrat einzelne Fälle an das Bundesstrafgericht verweist.

Die Kantonsregierungen haben Gerichtsurteile, Einstellungsbeschlüsse und Strafbescide der Verwaltungsbehörden sofort nach deren Erlass dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und der Schweizerischen Verrechnungsstelle mitzuteilen.

Art. 20.

Gemäss dem Zollunionsvertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein findet dieser Beschluss auch Anwendung auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein.

Art. 21.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesratsbeschlusses wird der Bundesratsbeschluss vom 20. April 1937 über den Zahlungsverkehr mit Ungarn aufgehoben.

Art. 22.

Dieser Beschluss tritt am 16. Mai 1946 in Kraft.



Bundesratsbeschluss
über
**die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der
Schweiz und verschiedenen Ländern.**

(Vom 12. Juli 1946.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933/22. Juni 1939
über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland,

beschliesst:

Einziges Artikel.

Der Bundesratsbeschluss vom 25. Juni 1941*) über die Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 6. Juli 1940 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und verschiedenen Ländern auf die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

*) A. S. 57, 695.

